J. germ.
44
d

J. germ. 44 b/a

<36602627680014

<36602627680014

Bayer. S

Germ. 44 c
Germ 44 c
Br

Die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten.

Wien,
bey Joseph Edlen von Kurzbeck,
k. k. Hof= u. n. ö. Landschaftsbuchdrucker
Groß= und Buchhändler
1791.

Bayerische Staatsbibliothek München

„ Dieser Mensch ist ein römischer Bürger; — ich
„ aber bin auch also geboren; non ignotæ civita-
„ tis municeps. “

S. PAULUS Actor. C. 21. v. 39. und C. 22. v. 26. seqq.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 1.

So gottlos es ist, wenn Leute die Bürgerschaft aufhetzen, damit diese sich über ihre Obrigkeit erhebe; eben so häßlich ist es, wenn Leute, um dem lächerlichsten Stolze Weyrauch zu streuen, und den Bürgerstand geringschätzig zu machen, in allem Ernste die Frage aufwerfen, ob auch jene, welche von Bürgern in Städten oder auf dem Lande geboren sind, zu dem Stande der freygebornen Menschen, der ingenuorum in dem römisch-deutschen Reiche gehören? oder ob das Recht der freyen Geburt (Ingenuitatis) etwa allein denen adelich Gebornen zustehe? --- So nothwendig, so gemeinnützig, so löblich es daher ist, die Unterthanen zu dem Gehorsame anzuweisen, und des Endes diesen den göttlichen Willen, die desfallsigen Grundregeln der Staatsverfassung, nebst ihrem Nutzen für das gemeine Wohl und dessen Nothwendigkeit zu Erhaltung eines jeden wohl begreiflich zu machen; eben so nothwendig, so gemeinnützig, so rechtlich ist es,

das, was dem Bürgerstande im römisch-deutschen Reiche den Reichsrechten nach gebühret; insonderheit dessen Recht der freyen Geburt (Ingenuitatis) ins Helle zu stellen, damit hiernächst jeder, dem es zu wissen nöthig ist, desto genauer die diesem Stande anklebenden Befugnisse wider alle Neckereyen und Beeinträchtigungen aufrecht zu erhalten wisse. Eben dies ist der Endzweck gegenwärtiger Blätter.

§. 2.

Der Stand der Freygebornen begreift jene, welche nicht von Knechten, von Leib eignen Aeltern entsprossen, sondern von Geburt aus frey --- sind, und daher das Recht der freyen Geburt nicht erst durch eine Entlassung aus der Knechtschaft erhalten. Dieser Begriff ist eben jener, welcher in den römischen Rechtsbüchern, insonderheit unter dem Titel de Statu hominum und in dem 40sten Buche der Digesten umständlich vorkömmt, und welcher sich über alle Länder der ehmaligen weitläufigen römischen Monarchie erstreckt. Vor den Zeiten des Kaisers ANTONINUS CARACALLA war nicht ein jeder ingenuus auch schon Civis romanus; sondern die Anzahl der wirklichen Civium romanorum war weit geringer, als der der ingenuorum; indem diese nicht nur die Cives romanos, sondern auch die ingenuos jura Latii vel provincialium participantes begriff: dennoch belief sich die Anzahl der Civium Romano-

mano-

manorum z. B. in dem Jahre, als Christus der Herr geboren ward, über vier Millionen; weit zahlreicher waren die sämmtlichen Ingenui. Hieraus läßt sich einigermaßen bemessen, wie zur Zeit, als die deutschen Völker die römischen Provinzen eroberten, die Anzahl der ingenuorum weit größer gewesen sey, als der servorum und libertorum.

§. 3.

Jener Strich Landes, welcher zwischen der Donau, dem Rheine und der Ostsee liegt, gehörte zwar damals fast gar nicht zu der römisch. Monarchie; dennoch da diese Völker viel mit den Römern zu kämpfen hatten, und da sie hiebey, nach dem Beyspiele der Römer, ihre Gefangenen in den Knechtstand zu werfen pflegten, so war auch bey den Deutschen der Unterschied zwischen dem Stande der Knechte und der Freygebornen üblich; aber natürlicher Weise übertraf die Anzahl der Freygebornen die Anzahl der Knechte oder aus der Knechtschaft entlassenen jederzeit um sehr vieles.

§. 4.

Zu Anfange des fünften Jahrhunderts ergoßen sich die deutschen Völker in die römisch. Provinzen, namentlich in Belgium, Germaniam primam und secundam, in die provinciam Sequanorum, Rhætiam, Vindeliciam,

 Nori-

Noricum, Pannoniam, in ganz Gallien und Italien, ja noch weiter, als was zu der nachherigen großen Carolingischen Monarchie gehörte. Von dieser Zeit an blieb dennoch den Ueberwundenen das Recht der freyen Geburt. Schlägt man den L. SALICAM, RIPUARIORUM etc. etc. und die nachherigen CAPITULARIA REGUM FRANCORUM nach, so zeigt sich ganz deutlich, daß anfangs zwischen den Deutschen und den Ueberwundenen dieser Unterschied sey beobachtet worden; die Romanos vel Provinciales und die Geistlichkeit ließ man bey ihrem römischen Rechte verbleiben. In Betreffe der deutschen Völker aber verfaßte man eigne, meistens Criminal-Gesetze; in diesen war die Mishandlung eines freygebornen Deutschen höher, und jene, welche wider einen Provincialem begangen war, geringer bestraft; nicht allein der Regent, sondern auch die Kirchen und die Ingenui, sie mogten Deutsche oder Provinzialpersonen seyn, behielten ihre Knechte. Dieser Unterschied zwischen Freygebornen und Knechten verblieb, jener aber zwischen ursprünglich deutschen und den provinzialen Freygebornen hörte nach und nach auf. Besonders nachdem durch die wechseltigen Ehen die Vermischung immer zugenommen hatte.

§. 5.

Eben diese Kapitularien geben nicht undeutlich zu erkennen, daß es viele servos und liberos, aber wenigere libertos gegeben habe;

sie

sie zeigen, wie alle Ingenui, alle Freygeborne schuldig waren, zu dem Heerbanne, zu dem Kriegsaufgebothe, zu dem Feldzuge sich nach Maas ihrer Güter mehr oder weniger auszurüsten. Die Geistlichen wurden seit dem J. 803, auf eigenes Verlangen der Layen, bloß für ihre Personen geschont, auch ward jeder Kirche ein Mansus (beyläufig 12 Morgen) bey den Kriegsrüstungen freygelassen. Sogar jene Freygebornen, welche in Burgen, in Städten wohnten, und keine Feldgüter besaßen, mußten dennoch ihre Zinnen und Stadtmauern jedesmal vertheidigen, auch des Endes, so oft es gebothen ward, wohlgerüstet zu Fuß oder zu Pferd gegen die Feinde ausrücken. Kurz jeder Ingenuus muste an der Ausrüstung gegen den Feind Theil nehmen, und, so ferne ihn der Befehl traf, mit zu Felde ziehen, wenn er gleich kein besonderes Beneficium erhalten hatte, wie dieses der gelehrte Göttingische Professor Böhmer de juribus e Statu militari Germanorum dependentibus ausgeführt hat, und leichtlich noch weiter ausgeführt werden könnte.

§. 6.

Nicht allein in den Städten der alten römischen Monarchie, sondern auch in jenen, welche unter K. Heinrich dem Vogelfänger in Deutschland entstanden sind, waren und blieben die Bürger Ingenui. Der erste Keim zu diesen Städten in Deutschland war aus den

agrariis militibus, d. i. aus jenen Bauersleuten genommen, welche nach der Karolinischen Einrichtung zu Felde dienen mußten, welche somit keine Leibeigne, sondern freygeborne Menschen waren. Die desfalsige Stelle des corbeyischen Mönches Wettekind, welcher zu solcher Zeit gelebt hat, ist zu merkwürdig, als daß sie hier nicht einen Platz finden sollte: Henricus Rex (schreibt derselbe Annal. L. 1. pag. 639.) „accepta pace ab Hungaris ad „novem annos ex agriis militibus nonum „quemque eligens, in urbibus habitare fe„cit, ut ceteris confamiliaribus suis octo ha„bitacula exstrueret, frugum omnium ter„tiam partem exciperet, servaretque; ce„teri vero seminarent, & meterent fruges„que colligerent nono, & suis eas locis re„conderent. Concilia & omnes conventus „atque convivia in urbibus voluit celebrari, „in quibus exstrumentis diu noctuque ope„ram dabant.“ Es war solcher Gestalt das Sprichwort richtig: Bürger und Bauern (nämlich jene, welche nicht leibeigen waren) scheidet nicht als die Mauern: aber auch zugleich jenes: Es flieht keine Henne (nichts was einer leibeigenschaftlichen Abgift unterworfen ist) über die Mauern; wie denn auch eben deswegen nachher durch mehrere Reichsverordnungen den Städten ausdrücklich verbothen war, einen Leibeigenen bey sich zu dulden.

§. 7.

Kinder der Könige, Herzogen und Grafen pflegten mit Gepränge wehrhaft gemacht zu werden. Hatte sich jemand vorzüglich tapfer gehalten, so widerfuhr demselben auf Veranstaltung des Heerführers, des Fürsten rc. eine gleichmäsige Ehre des öffentlichen Ritterschlages, und hieße ein solcher alsdenn Miles im vorzüglicheren Verstande. Meistentheils erhielt er auch alsdenn ein Beneficium; mußte aber auch nachher allzeit bey dem Feldzuge erscheinen. Trug er zu dieser Verbindlichkeit kein Belieben, so konnte er es machen wie jener Plebejus, wovon OTTO PRINGENSIS L. 1. C. 18. schreibt, daß, als K. Friderich I. denselben wegen seiner bezeigten Tapferkeit wollte zum Ritter schlagen, er sich diese Ehre verbath, und lieber bey seinem Gewerbe blieb. Andere hingegen ließen sich gar gerne zu Rittern schlagen, ja sie suchten das erhaltene Beneficium auch für ihre Söhne erblich zu machen; meistentheils ward dies denselben gelassen, wenn sie gleichmäßig wie ihre Väter dienstfähig waren, und ebenfalls, wie jene, stäts bey den Feldzügen erschienen. Auf solche Art ward sogar der Name Miles erblich. Die Erblichkeit der Benefizien veranlaßte weiter, daß nach und nach die Personalschuldigkeit in eine solche abgeändert ward, welche blos auf dem Benefizium haftete, folglich auch mit Aufgebung des Benefiziums aufhörte. Auf solche Art entstanden

aus den Benefizien die Feuda, die Lehen, wie der gelehrte G. L. BOEHMER de feudis e beneficiis Francorum enatis wohl bemerkt. Derjenige nun, welcher die Ritterwürde erhalten hatte, hatte zwar von den Militibus gregariis, vor andern Ingenuis einen Vorzug; aber dennoch blieb er dem Stande nach seinen Geschwistern und Anverwandten eben so gleich, als heut zu Tage jene, welche z. B. den Sporn- St. Stephansorden, einen andern Ritterorden, eine akademische oder sonstige Dienstwürde davon getragen haben, es mag der Dienst und dessen Würde persönlich oder erblich verliehen worden seyn; der Bruder, welcher ein Oberamt, ein Stattkämmerer- Stattschultheißen- Stattwaldbothen-Amt erblich hat, bleibt immer dem Stande nach vollkommen jenem gleich, welcher nur auf seine Person ein solches Amt, eine solche Würde hat; Bürger, welchen keine dergleichen Würde zu Theil geworden ist, bleiben immer Ingenui. Diese Wahrheit bestättigt sich durch alle Jahrhunderte. Nebst den Fürsten und Militibus primis gab es immer eine Menge von Ingenuis: WIPPO de vita Conradi Salici schreibt vom Jahre 1024. „de fidelitate facta Regi minus necessarium dicere „puto, quod omnes Episcopi, Duces & „reliqui Principes Milites primi, Milites „gregarii, quin Ingenui omnes, si alicu„jus momenti sunt, Regibus fidem faciant.“ Wer mit zu huldigen hatte, der hatte auch mit zu wählen: Eben dieser WIPPO schreibt von der

in

in terra Rhenensi geschehenen Kaiserwahl Conradi Salici dieses: „Archiepiscopus moguntinus, cujus sententia ante alias accipienda „fuit, rogatus a populo, quid sibi videre„tur, abundanti corde, hilari voce lauda„vit & elegit majoris ætatis Chunonem, „suum in Dominum & Regem.“ Dieser Populus war, wie ehehin zu Rom, nicht die servi, sondern die freyen Bürger, nicht die Senatores, und Patritii, nicht die Primates Regni, die Duces Principes, comites, sondern die übrigen freyen Deutschen. Von der Wahl K. Lothar II. im J. 1125. meldet Petrus Diaconus in Chronico cassinensi L. 4. C. 87. wie Bürgermeister und Magistrat der Städte dabey Antheil hatten. Nach und nach ist das Recht zu wählen allein den Primatibus Regni, den Archiofficiatis Imperii zu Theil geworden; aber um deswillen verloren die Ingenui, sie mochten Bürger in Städten oder auf dem Lande seyn, nichts von ihrem Statu ingenuitatis. Noch bis auf den heutigen Tag pflegen Bürger in Städten, welche noch nicht mittelbar geworden sind, dem Kaiser zu huldigen. In Verleihung der Ritterwürde war nach und nach ein großer Misbrauch eingeschlichen. Manche hatten eigenmächtig das Ritter-Cingulum angenommen, wie z. B. unter Käiser Heinrich V. der Monachus Sanct Gallensis in Goldast Script. rer. Almann. von den Ministerialen seines Gotteshauses anführt: bey den Kreuzzügen war deser Misbrauch gar sehr eingerissen.

Nicht

Nicht allein Herzoge, geist- und weltliche Fürsten, sondern auch Mönche in Palästina konnten Milites Sacros inauguriren; fast jeder, wer es nur verlangte, ward Miles, wie denn dies ein so gewöhnliches Geschäfte ward, daß man sogar in die damaligen Kirchen-Agenten die Formuln hiezu bisweilen dem Plebano, dem Stadtpfarrer in Deutschland, vorschrieb. Nicht allein vom Lande, sondern auch aus den Städten war eine Menge von Igenuis in Palästina gezogen. Schon im J. 1111. sind Bürger von Bremen Milites daselbst geworden; gleichmässige Kreuzzüge nahmen auch viele Bürger aus andern Städten vor, und diese wurden auch gleichfalls Milites. Daher der Städte-Bund vom J. 1274. bey GUDENUS also anfängt: „Nos Moguntinenses, Wormacienses, Oppinheimenses, Frankinfordenses, Vriedbergenses, Wetslarienses & Gelinhusenses, officiati i. e. Stattvögte, Stattschultheißen, Stattkämmerer, Gewaltsbothen) Milites. Consules, Scabini, ceterique Cives universi. Unter Kaiser Konrad III. hatten über 70000 gewapnete Reuter den Kreuzug mitgemacht, und das Cingulum militare war damals im Reiche so gemein, daß es räthlich ward, der Annahme desselben für die Zukunft Einhalt zu thun. Eben daher als Kaiser Friderich I. seinen Feldzug in Palestina vornahm, fand er nöthig, das Ritter-Cingulum allein jenen zu untersagen, deren Aeltern nicht schon ein solches gehabt hatten; alle andre Ingenui mußten also Milites

gre-

gregarii, armigeri, Knappen verbleiben, bis etwa der Kaiser einen oder den andern derselben zum Ritter zu schlagen für gut fand. War aber der Vatter schon ein Miles, oder ward ein Sohn durch ein kaiserliches Diplom zur Ritterwürde befähigt: (wie unter K. Konrad IV. nicht selten geschah, vid. Petri de Vincis Lib. 6. p. 17. Goldast Tom. 3. Constit. Imper. p. 398. so konnte derselbe auch von einem andern als dem Kaiser den Ritterschlag erhalten. Nach den Zeiten des großen Interregnums geschahen dergleichen Ritterschläge von deutschen Fürsten vielfältig: z. B. im J. 1322, als der Erzbischof von Salzburg selbst der Bataille beywohnte, wurden vor Anfange des Streites sehr viele Ministerialien, zu Rittern geschlagen; der Erzbischof von Bremen schlug im J. 1352, blos zu Verherrlichung eines heiligen Festes, (wie Kranz in Metropoli anführt) zwölf seiner Ministerialen zu Rittern. Die Herzoge zu Braunschweig schlugen nach dem Treffen in den J. 1388. und 1438. unter andern die Burgermeister von Braunschweig und von Lüneburg zu Rittern, wie die Braunschweig- und Lüneburgischen Kroniken bey Leibniz melden. In neuern Zeiten ward der Ritterschlag seltner; aber desto öfter ward die erbliche Ritterwürde durch kaiserliche Gnadenbriefe ertheilt. Meistentheils ward diese Würde jenen zu Theile, welche in angesehenen kaiserlichen oder landesherrlichen Civil- oder Militair-Bedienungen standen, oder sonst ver-

dien-

Nicht allein Herzoge, geist- und weltliche Fürsten, sondern auch Mönche in Palästina konnten Milites Sacros inauguriren; fast jeder, wer es nur verlangte, ward Miles, wie denn dies ein so gewöhnliches Geschäfte ward, daß man sogar in die damaligen Kirchen-Agenten die Formuln hiezu bisweilen dem Plebano, dem Stadtpfarrer in Deutschland, vorschrieb. Nicht allein vom Lande, sondern auch aus den Städten war eine Menge von Igenuis in Palästina gezogen. Schon im J. 1111. sind Bürger von Bremen Milites daselbst geworden; gleichmässige Kreuzzüge nahmen auch viele Bürger aus andern Städten vor, und diese wurden auch gleichfalls Milites. Daher der Städte-Bund vom J. 1274. bey GUDENUS also anfängt: „Nos Moguntinenses, Wormacienses, Oppinheimenses, Frankinfordenses, Vriedbergenses, Wetslarienses & Gelinhusenses, officiati i. e. Stattvögte, Stattschultheißen, Stattkämmerer, Gewaltsbothen) Milites. Consules, Scabini, ceterique Cives universi. Unter Kaiser Konrad III. hatten über 70000 gewapnete Reuter den Kreuzug mitgemacht, und das Cingulum militare war damals im Reiche so gemein, daß es räthlich ward, der Annahme desselben für die Zukunft Einhalt zu thun. Eben daher als Kaiser Friderich I. seinen Feldzug in Palestina vornahm, fand er nöthig, das Ritter-Cingulum allein jenen zu untersagen, deren Aeltern nicht schon ein solches gehabt hatten; alle andre Ingenui mußten also Milites

gre-

gregarii, armigeri, Knappen verbleiben, bis etwa der Kaiser einen oder den andern derselben zum Ritter zu schlagen für gut fand. War aber der Vatter schon ein Miles, oder ward ein Sohn durch ein kaiserliches Diplom zur Ritterwürde befähigt: (wie unter K. Konrad IV. nicht selten geschah, vid. PETRI DE VINCIS Lib. 6. p. 17. GOLDAST Tom. 3. Constit. Imper. p. 398. so konnte derselbe auch von einem andern als dem Kaiser den Ritterschlag erhalten. Nach den Zeiten des großen Interregnums geschahen dergleichen Ritterschläge von deutschen Fürsten vielfältig: z. B. im J. 1322, als der Erzbischof von Salzburg selbst der Bataille beywohnte, wurden vor Anfange des Streites sehr viele Ministerialien, zu Rittern geschlagen; der Erzbischof von Bremen schlug im J. 1352, blos zu Verherrlichung eines heiligen Festes, (wie KRANZ in Metropoli anführt) zwölf seiner Ministerialen zu Rittern. Die Herzoge zu Braunschweig schlugen nach dem Treffen in den J. 1388. und 1438. unter andern die Burgermeister von Braunschweig und von Lüneburg zu Rittern, wie die Braunschweig- und Lüneburgischen Kroniken bey Leibniz melden. In neuern Zeiten ward der Ritterschlag seltner; aber desto öfter ward die erbliche Ritterwürde durch kaiserliche Gnadenbriefe ertheilt. Meistentheils ward diese Würde jenen zu Theile, welche in angesehenen kaiserlichen oder landesherrlichen Civil- oder Militair-Bedienungen standen, oder sonst ver-

dien-

diente Männer waren, es mogten ihre Aeltern Landjunker oder Bürger gewesen seyn. Diese solcher Gestalt Geadelte sind den Rechten nach gegen andere nicht Geadelte im nämlichen Verhältnisse, wie die Equites romani gegen andere Ingenuos, nämlich der Würde und den verschiedenen Vorrechten nach erhabner; aber um deswillen doch nicht selbst in dem Statu ingenuitatis von den Bürgern verschieden.

§. 8.

Um den Stand der Ministerialen, der Ritter und Knechte, der Edelmannen, zu erkennen, ist nöthig zu bemerken, daß es in unserm Reiche eine Menge Kirchen und Klöster gegeben habe, und daß diese eine Menge von Knechten auf dem Lande und als Hausgesinde hatten, welche Ministeriales hießen. Diejenigen, welche in Diensten des Königes standen, hießen auch Ministeriales, sie mogten vom hohen Adel oder ingenui seyn; dieselben erhielten zur Besoldung Beneficia. Ausser diesen waren die Servi fiscalini, Ministerialknechte. Es hatte die Geistlichkeit sich die Erlaubniß erwirkt: (womit der Lex Alemanorum anfängt) Si quis liber res suas vel semet ipsum ad ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat licentiam contradicere ei. Man bestrebte sich daher mit allem Eifer, ingenuos zu bereden, daß sie nicht allein einen und andern ihrer Knechte, sondern sich selbst mit ihrer Familie und allem Vermögen dem heiligen Benedikt oder Martin aufopfer-

opferten, und dessen Gotteshause leibeigen machten: sie konnten alsdenn von dem Gotteshause vertauscht, oder sonst nach Umständen veräusſert werden, wie jeder Leibeigene; sie mußten dem Bischofe, dem Abte Dienst leisten, ihr weibliches Geschlecht mußte für das Gotteshaus nähen ꝛc. ꝛc. Sie gehörten gänzlich zu der Familie, zur geistlichen Communität, waren somit von der Gerichtsbarkeit des Grafen und den Exactionen der königlichen Beamten frey. Nach den bekannten gestlichen Rechten in Distinctione 54. Item in Tit. de Servis non ordinandis, de rebus Ecclesiæ alienandis vel non, durften Bischöfe und Aebte sowohl fremde Knechte und Freygelassene mit Einwilligung ihres Herrn, ihres Patrones, als auch ihrer eignen Gotteshäuser Knechte, als Mönche, als Clericos, sodann auch ad ordines annehmen; aber nicht leicht Gotteshäuser Knechte frey entlassen. Die Geschichte zeiget, wie es gar nichts Ungewöhnliches war, daß mancher, welcher als Knecht geboren war, sogar Abt und Bischof, folglich auch Reichsstand geworden sey. Theganus de gestis Ludovici Pii bey Bithœ p. 350. schreibt:
„ Jam dudum illa pessima consuetudo erat
„ (Conc. Can. 21. dist. 54. von dem J. 445.)
„ ut &c. vilissimis servis summi Pontifices fie-
„ rent: — turpissimam cognationem eorum
„ a jugo debitæ servitutis nituntur eripere,
„ & libertatem imponere, tunc aliquos eo-
„ rum liberalibus studiis instruunt, alios no-
„ bilibus fœminis conjungunt, & propinquas

„ eo-

„ eorum filias nobilium cogunt accipere; „ Gehörten die leibeigenen Anverwandten des Bischofes, des Abtes selbst ihrer Kirche, so behielten sie zwar dieselben in der Knechtschaft ihrer Kirche; aber, da ohnedies Bischöfe und Aebte den königlichen Hofstaat nachzuahmen pflegten, da sie, wie der König, ihren Marschall, Kämmerer, Truchses, Mundschenk, und andre Leute zum Dienste und Hofstaate hatten; da nicht selten Personen von hohem Adel sich zu Ehren des Heiligen in einen solchen Ehrendienst einer Kirche begeben hatten, so konnten sie ihre leibeigenen Anverwandten wohl nicht besser versorgen, als wenn sie solche zu dergleichen Gotteshäuserstellen erhoben. Ohnehin liessen sich Bischöfe und Aebte angelegen seyn, damit Wohlbemittelte, welche sich mit ihrer Familie zur Knechtschaft des Gotteshauses aufgeopfert hatten, ungeachtet ihrer Leibeigenschaft, dennoch in dem gemeinen Wesen eben so gehalten würden; als ob sie annoch Ingenui wären; ja, damit sie, wie vormals die Decuriones, ungeachtet ihrer Personalverbindlichkeit, dennoch als besonders geachtete Ingenui, die auch zu höhern Würden in dem Staate gelangen konnten, angesehen würden; bey Bischofswahlen wählten sie, so gut als andre Ingenui, wie Kranzius in Metropol. L. 3. C. 11. schreibt von dem Hildesheimischen Bischof Dethard, welcher im J. 956. gestorben ist: „ Vidit hic Pontifex „ magnificum Regis (Henrici aucupis) ani„ mum ad componendam provinciam mori-

„ bus

„ bus & ordine & exercitio militari. Mini-
„ steriales (qui soli volunt hodie dici milita-
„ res) coæquavit urbicis ad militiam con-
„ scriptis, quos etiam in ordinibus duxit
„ nihil minoris habitos.„ Diesen, und vorzüglich unter solchen, ihren Anverwandten verschafften sie Beneficia, und Lehen, so oft nur eines dergleichen ledig ward. Sie suchten solche mit den königlichen Ministerialen und Vasallen zu verheurathen, und solcher Gestalt desto leichter derselben Güter und Lehen an ihre Ministerialen zu bringen. Sie empfahlen dem Könige vorzüglich ihrer Gotteshäuser Ministerialen an; zum Unterschiede von den armen Knechten, armen Mannen, armen Dienstmannen, armen Lieten, hiessen sie Edelknechte, Edelmanne, edle Dienstmanne, Edelliete. Das Cingulum militare ward ihnen meistens zu Theile, besonders bey Kreuzzügen und in den Faustrechtszeiten. Bisweilen nahmen sie solches auch eigenmächtig an, wie z. B. von den obgedachten Ministerialen der Abtey St. Gallen schon aus den Zeiten Kaisers Heinrich V. bekannt ist. Nach der Einwilligung ihres Bischofes oder Abtes fragten solche in den Faustrechtszeiten wenig, zumalen da sie nicht selten sich sogar zu der Partey der misvergnügten Domherren und Mönche schlugen, und solcher Gestalt dem Bischofe, dem Abte die Spitze boten. Sie verdingten sich und ihre männliche Descendenten gegen Erhaltung eines Lehens, auch andern Herren zu Faustrechts- oder sonstigen Kriegsdien-

sten, und nannten sich alsdenn Milites, Ritter und Knechte. So geehrt auch nunmehr diese Ministeriales, diese Edelmanne, Edelknechte, Ritter und Knechte waren, so machte doch immer die denselben anhangende Knechtseigenschaft, daß, wenn zwischen ihnen und einem Nobili keine Misheurath seyn sollte, sie zu dem nach den Römischen Reichsrechten stattfindenden Hilfsmittel de natalibus restituendis ihre Zuflucht nehmen, und sich durch einen kaiserlichen Gnadenbrief das Recht der freyen Geburt erwirken mußten. Auf solche Art ertheilte z. B. der Röm. König Rudolf I. der Gemahlinn des edlen Herrn von Hanau, auch im J. 1275 Else Maltitz, Gemahlinn des Markgrafen Heinrich von Meissen, welche beyde von Ministerial-Aeltern waren, das Recht, als ob sie von wahrhaft freyen, von semper freyen, von jederzeit frey gebliebenen Aeltern geboren seyen. Eine gleiche Standeserhöhung erwirkten sich nach und nach mehrere Ministerialen; z. B. im J. 1369 in GLAFEY Anecdot. N. 240. Diese solcher Gestalt in höheren Stand erhobnen Edelknechte, Reichsministerialen, Reichsdienstmannen, Ritter und Knechte hiessen nachher Edelfreye, Freyherren, Reichsfreyherren, Baronen, in Italien Marchiones. Bekanntlich fangen schon manche Edelleute, wie vormals das Cingulum militare, die Ritterwürde, also dermalen den Namen Freyherrn, Baronen eigenmächtig an anzunehmen. Daß bürgerlich Gebornen, Ingenuis, die Ritterwürde, das Baronat, der

Frey=

Freyherrnstand von dem Kaiser, als der rechtmässigen Quelle alles Adels, eben sowohl als dergleichen Dienstmannen, Rittern und Knechten nicht selten zu Theil geworden sey, dies ist bekannt. Es ist daher thöricht, auf den Gedanken zu verfallen, ob etwan in spätern Zeiten die Burgenses, die Civici, die Bürgerlichgebornen aufgehört hätten, der Geburt nach eben so gut Ingenui zu verbleiben, wie vorhin in dem römischen Reiche, und als ob jemals die alleinigen Edelmanne, die Ritter und Knechte den Stand der Freygebornen Ingenuorum im römisch-deutschen Reiche ausgemacht hätten, nicht aber die ausser allem Ministerialbande jederzeit vollkommen frey gebliebenen Bürgerlichen.

§. 9.

Die von Burgensibus, Bürgern, abgesönderte Klasse wahrhaft oder quasi Freygeborner, welche sich Ritter und Knechte nennen, sorgte zwar angelegentlich dafür, daß, wenn ein Ritterlehen erledigt ward, solches nicht leicht einem freygebornen Bürgerlichen verliehen ward; jedoch gestehen selbst die von ihnen beschriebenen Lehensgewohnheiten in jure feud. alemann. L. 1. C. 1. §. 5. in dem schwäbischen Lehensrechte C. 41. p. 1. und in jure feud. alemann. ex moribus Bavariæ bey Senkenberg C. 1. f. 9. p. 139. daß den Lehensherren unbenommen bleibe, auch bürgerlichen Personen und ihren Nachkömmlingen ein Ritterlehen zu verleihen; daß auch diese als-

denn befugt seyen, solches Lehen zu vererben, und in der Lehenscurie dieses Herrn mit zu urtheilen, auch daselbst Lehenszeugen abzugeben; nur in andern Lehenhöfen sey man nicht schuldig, solche als pares curiæ, als testes anzunehmen, wie denn einem solchen Einwande auszuweichen, z. B. die Bürger zu Speyer sich eine besondere kaiserliche Urkunde im J. 1315 in Lünig Tom. 14. pag. 481. ausgebracht haben, „daß die Bürger von Speyer lehnbar mögen seyn, und Urtheil sprechen mögen mit den Rittern allenthalben.„ Aber aus allem diesem folgt noch lange nicht, als ob um deswillen die Bürgerlichgebornen minder freygeboren seyen, als die Ritterbürtigen, indem sonst ebenmäßig folgen müßte, das weibliche Geschlecht, oder die geistlichen Söhne des hohen Adels oder des Ritterstandes seyen weniger Freygeborne, als ihre weltlichen Brüder, weil in den nämlichen beschriebenen Lehensgewohnheiten die Pfaffen und Weiber als unfähig zur Lehensfolge und zum Lehenrichteramte angesehen werden. Die bürgerliche Eigenschaft macht an sich zum Richteramte weder fähig noch unfähig: hat aber ein Bürgerlicher durch Studieren oder durch Erfahrung sich befähigt, ist derselbe zugleich mit den natürlichen Eigenschaften, welche zum Richteramte erfordert werden, begabt; ist er dabey ein unbescholtener nicht parteyischer Mann, alsdenn ward es auch in den mittlern Zeiten schon als eine Chicane angesehen, wenn die Ritterschaftlichen deswegen einen Anstand nehmen wollten, ob Bürgerliche

mit ihnen zu Gerichte sitzen dürften. Kaiser Ludovicus Bavarus erklärt sich desfalls ganz deutlich in einer Urkunde vom J. 1329 in Lunig Tom. 13. pag. 92.: „Cum secundum sanctiones legitimas a juris exercitio & persecutione personæ quædam tanquam indignæ & inhabiles tantummodo excludantur; volumus, ut præfati cives Augustenses, qui discreti probantur & idonei, tanquam alii fideles & ministeriales Imperii in quovis Consistorio jurisdictionis temporalis valeant sententiam sive jus dicere cum aliis nobilibus & vasallis, contradictione quorumlibet non obstante." Es urtheilte z. B. im J. 1429 Kaiser Sigismund über des Herzogs Johannes in Baiern Succession mit Rath der Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Lehrer des geistlichen und weltlichen Rechtes, und der Städte Sendbothen und andern. Bekanntlich werden in neueren Zeiten zur Zeugenschaft in Streitigkeiten der Vasallen auch ehrbare Bürger, eben so, wie in Streitigkeiten zwischen Geistlichen, heut zu Tage auch Laien angenommen; zu geschweigen, daß die Ritterlehen überhaupt schon eine große Abänderung erlitten haben, nachdem kaum mehr jener Dienst geleistet wird, wegen welchem die Regenten berechtigt waren, die Güter des Staates hiezu anzuwenden. Nebst diesem gestehen selbst die geschriebenen Lehensgewohnheiten den Bürgerlichen annoch einen Platz in dem Heere, nämlich den siebenten Heerschild ein; ja selbst ritterschaftliche

Familien trugen kein Bedenken, von Geistlichen, von Reichs- und Municipalstädten, von bürgerlichen Gesellschaften, von Pfaffen (dergleichen bekanntlich in mittleren Zeiten auch selbst im Heere und in den Kämpfen mitunter zu erscheinen pflegten) Lehen anzunehmen; somit (nach Ausdrucke eben dieser geschriebenen Lehensgewohnheiten) ihr Schild unter das Schild jener zu erniedrigen. Ferner ist es offenkündig, daß Bürgerlichgeborne, als geistliche Kurfürsten, als Reichsfürsten, als Reichsprälaten, als Reichsäbte und Aebtissinnen mit Reichsfahn und andern angesehenen Reichslehen pflegten belehnt zu werden. Viele Urkunden sind vorhanden, welche zeigen, daß Bürger Reichsmannslehen und Burgmannslehen von den Kaisern erhalten haben, z. B. im J. 1360 und 1361 bey GLAFEY N. 157. 173. 888. welche alsdenn mit andern Reichsrittern und Burgmannen gleichmässig zu dienen hatten: den bürgerlichen Communen und Städten, sowohl in Italien als in Deutschland, wurden nicht selten Mannslehen, ja noch angesehenere Lehen vom Kaiser ertheilt. Meistentheils wurden seit den Zeiten des römischen Königes Ruprecht Burgermeister und Rath mit dem Blutbanne belehnt. Nicht allein ausser dem deutschen Reiche, zu London, zu Paris rc. rc. sondern auch selbst in dem deutschen Reiche haben sogar Fürsten und Grafen sich eine Ehre daraus gemacht, und schätzen es annoch, wenn sie Bürger in einer angesehenen Reichs- oder Municipalstadt werden; wie denn auch bis auf

den

den heutigen Tag verschiedene derselben sich das Bürgerrecht in Reichsstädten durch ein kaiserliches Privilegium auszubringen pflegen; zum deutlichsten Merkmale, daß Bürger in Städten zu seyn, in keinem Betrachte etwas Geringschätziges sey, daß also kein Freygeborner, wenn er auch ein Edelknecht, ein Ritter ist, und einen Bürgerlichgebornen, der nicht etwa in einer vorzüglichen Dignität ihm vorgeht, dennoch nicht die mindeste Ursache habe, die vollen Rechte der freyen Geburt einem Bürgerlichgebornen im mindesten zu bezweifeln.

§. 10.

Das Testament Kaisers Otto IV. vom J. 1218. fängt also an: „In nomine sanctæ & „individuæ trinitatis. Dei gratia Otto IV. „Romanorum Imperator semper Augustus, „dilectis fidelibus Henrico fratri Palatino „Comiti Rheni, Ministerialibus suis in Brun„vic, & omnibus scriptum intuentibus salu„tem in eo, qui est salus omnium.“ Viele Urkunden der Herzoge von Sachsen, von Braunschweig und dergleichen, z. B. des dreyzehnten Jahrhunderts liegen im offenen Drucke, worin, wie die Ministerialen, die Edelleute, eben also auch die Bürger von Dresden, von Lüneburg, von Braunschweig als Zeugen vorkommen. Am allergewöhnlichsten aber trifft man bey Verbriefungen und hauptsächlich bey kaiserlichen, königlichen und fürst-

lichen Urkunden die Geistlichen, und unter diesen Personen von adelicher, rittermäßiger und bürgerlicher Geburt als Zeugen an. Niemand kann den Rechten nach ein Testamentszeuge seyn, als welchem das Recht der freyen Geburt zusteht; gleichmäßige Beschaffenheit hat es mit den Notarien und Protonotarien. Sieht man die alten oder neuen Testamente und sonstige Urkunden nach, so stellen sich meistentheils bürgerlichgeborne als Testamentszeugen, als Notarien, als Protonotarien dar; zu jeder Zeit, bey jeder Kirche trifft man Bürgerssöhne als Diakonen und Priester an, bey deren Ordination niemalen die besondere Einwilligung eines Herrn erforderlich war, aber ohne eine solche dürfen nach den Kirchenregeln weder servi noch liberti ordinirt werden. Mithin giebt dies einen täglich sprechenden Beweis für den dem Bürgerstande stätshin verbliebenen Statum ingenuitatis und die ganz unversehrte und vollkommenste Freyheit der Bürgerlichen.

§. 11.

Sieht man die ältesten Matrikel und sonstigen Schriften der Universität Bononien, und der nach dem Beyspiele dieser privilegirten Universitäten in Deutschland nach, so zeigt sich, wie von den ältesten Zeiten bis zum heutigen Tage die Bürgerssöhne immerhin Ingenui geheißen haben, und noch heißen. Wie die meisten Universitätsrectoren Bürgerssöhne waren,

wel-

welche selbst von Kaisern und Königen, und aus allen Kanzleyen bis auf den heutigen Tag den Titel Magnificus erhielten, einen Titel, welchen in dem römischen Reiche ein Tribonianus, ein Quæstor, Præfectus prætorio, Magister militum, Magister officiorum, Magister inter agentes, Comes domesticorum und dergleichen vornehmste Staatsbeamten, heut zu Tage aber auch aus der Reichskanzley die Grafen, Marchiones und Baronen erhalten. Bekanntlich ist diese Würde eines Rectoris magnifici so hoch erhaben, daß selbst Kur- und Fürsten, ja ein König in England sie anzunehmen kein Bedenken tragen. Die dignitas Clarissimatus ist weit über jene eines Equitis romani in dem römischen Reiche erhaben. Bekanntlich stehn in dieser Würde die obgleich von bürgerlichen Aeltern gebornen Universitätsprofessoren, auch haben diese nach den alten Universitätsprivilegien und dem löblichen Reichsherkommen bis auf diese Stunde den Titel Clarissimus. Alle Bürgersöhne, nachdem sie desfalls als würdig befunden worden, können nach Verordnung des Kaisers Lothar II. und des löbl. Reichsherkommen als Equites legum *) öffentlich creirt werden. Das Kalendarium Archigymnasii Bononiensis schreibt: „Cæsar „an. MCXXXVI. apud Roncalias hoc stu-

*) Conf. Boehmer *ad Decret. Gratiani* § 10. not. 9. & 1. *Ayrer de equitibus legum.* Gramer's Nebenst.

„dium confirmavit & summis privilegiis auxit, ac insuper doctores equites creavit: „comprobata insuper immemorabili sacrata „ordinatione de non admittendis unquam „ad eadem Juristarum collegia nisi civibus, „iisque una simul legitimis & naturalibus, ad „exclusionem naturalium tantum, nothorum „& quavis amplissima eorum legitimatione „non obstante.“ Solchergestalt werden alle sich wohl verwendende Akademiker rittermäßig, das ist, fähig, zu der Ritterwürde zu gelangen. Das Recht, als römische Ritter goldne Ringe zu tragen, erhalten die Doctores bey der öffentlichen Inauguration; wie denn auch nur den Prälaten und Doktoren nach den Kirchenregeln erlaubt ist, goldne Ringe zu tragen. Die öffentlich inaugurirten Doktoren wurden nicht allein in Italien, sondern auch in Deutschland und überhaupt im ganzen Reiche jederzeit als ganz vorzüglich Raths- und Gerichts-fähig geachtet. Sie pflegten die höchsten und angesehensten Lehens- und Kriminalgerichte mit zu besetzen, und darin Urtheil über Fürsten, Grafen, Herren und Edelleute zu fällen. Schon die Juristen, und noch mehr die wirklich graduirten trugen in Deutschland Degen, eben wie andere rittermäßige und wirkliche Ritter, und mußten, wie diese, vor Gerichte und beym Empfange der heil. Sakramente den Degen ablegen. Nicht selten erhielten die Doktoren weiter vom Kaiser die goldne Kette mit dem anhangenden goldnen Bildpfennige des Kaisers,

wur-

wurden hiedurch equites torquati, welchem heut zu Tage angesehene Höfe in Ernennung der Großkreuze nachahmen. Die Reichspoliceyordnung vom J. 1548. verordnet tit. 11. wie sich die von Adel nebst ihren Weib und Kindern tragen sollen, mit dem Beyfügen: „Eines Fürsten Rath, der nicht von Adel, „mag sich mit seinem Weib und Kindern de„nen von Adel gleich tragen.„ Den Rittern wird tit. 11. ein mehreres erlaubt, auch tit. 12. den Doktoren nebst derselben Weib und Kindern, tit. 13. den Grafen und Herren aber noch ein mehreres. Sieht man die Reichstagshandlungen von Jahren 1548. bis 1577. z. B. bey KLOCK de Contributionibus cap. 15. nach, so zeigt sich, wie hingegen die von Edelleuten gebornen sich bey dem Reichstage beschwert; die bürgerlich gebornen Doktoren aber eine Gegenvorstellung an kaiserl. Majestät gebracht und dadurch bewirkt haben, daß die Vorzüge der Doktoren vor den Adelichen auch noch in der nachfolgenden Reichspoliceyordnung vom J. 1577. sind aufrecht erhalten worden, und zwar ganz billig; „nam qui dirimunt ambigua fata causarum„ (sagen die Kaiser LEO und ANTEMIUS in L. 14. C. de advocatis diversorum judicium.) „suæque defensionis viribus in „rebus sæpe publicis ac privatis lapsa eri„gunt, fatigata reparant, non minus provi„dent humano generi, quam si præliis atque „vulneribus patriam parentesque salvarent. „Nec enim solos nostro imperio militare cre-

„dimus

„dimus illos, qui gladiis, clypeis & thora-
„cibus nituntur; ſed etiam advocatos: mi-
„litant namque cauſarum patroni, qui glo-
„rioſæ vocis confiſi munimine laborantium
„ſpem, vitam & poſteros defendunt.„ Da-
her auch ſchon die Kaiſer ANASTASIUS und JUSTINIANUS in L. 1. ibid. und in L. un. de equeſtri dignitate ſolche den equitibus romanis vorgezogen, anbey den doctoribus legum, den medicis und profeſſoribus, auch derſeben Frauen und Kindern viele Vorzüge gegeben in L. 6. C. de Profeſſoribus & Medicis. L. 12. C. de excuſat. muner. L. 13. C. de dignit. L. un. C. de Profeſſoribus. Bey dem kaiſerl. Reichskammergerichte ſind graduirte und Ritterſchaftliche ganz gleichmäßig aſſeſſorats-fähig, ſitzen bis auf den heutigen Tag vermiſcht unter einander. Bey dem kaiſerl. Reichshofrathe iſt bekanntlich die Herren-, ſodann die Ritter- und Gelehrten-Bank; auf dieſer ſaßen die Doktoren und Ritter untereinander: aber nachdem die dürftigen Umſtände Kaiſers Rudolf II. der unmittelbaren Reichsritterſchaft eine vorzügliche Neigung verſchafft hatten, und unter Kaiſer Mathias der Reichsritter von Ulm Reichsvicekanzler war, ſo ward den Rittermäßigen (anfangs nicht ohne Unwillen der Grafen und Herren) der Sitz auf der Herrenbank verſtattet; da hingegen auch Gelehrte, welche der Rechte nicht gewürdigt waren, von ſolcher Zeit an auf der Gelehrten- und Ritterbank Sitz nehmen durften; da ihre Abſtimmung mit jenen auf der

Her-

Herrenbank bekanntlich abwechselt. Es fehlt nicht an Beyspielen, daß bisweilen Doktoren sich in den Freyherrnstand erheben ließen, und als solche auf der Reichshofraths-Herrenbank vermischt unter den Grafen und Herren Sitz erhielten: z. B. im J. 1626. de Questenberg, und im J. 1667. de Walderode. Daß aber in den neusten Zeiten jene, welche auf der Gelehrtenbank niemals Sitz hatten, auch nach erhaltener Standeserhöhung auf derselben ihren Sitz beybehielten, dies ist nicht zu bewundern, theils weil die Herrenbank ohnehin meistens schon überzählig besetzt war, theils auch weil die Räthe auf der Gelehrtenbank weit besser salarirt sind, als jene auf der Herrenbank, welche nur 2600. fl. nicht aber wie die Gelehrten 4000. fl. erhalten.

§. 12.

Es ist eine aus der Geschichte bekannte Sache, daß der Johanniter-Orden von Kaufleuten aus Amalfi und der deutsche Orden von Kaufleuten aus Lübeck und Bremen ist gestiftet worden, und daß selbst in diesen auch Söhne von bürgerlichen Aeltern, besonders bey dem deutschen Orden jene, welche von lübeckischen und Bremischen Aeltern entsprossen waren, Ritter gewesen sind. Bey den Kreuzzügen zogen viele bürgerliche mit zu Felde; die Bremische Kronik in Meibom tom. 2. p. 47. benennt die reichen Bürger von Bremen, wel-

che im Jahr 1111. in Palästina gezogen sind. Auch sonst, so oft es die Umstände erforderten, waren die Bürger in Städten Kriegsleute. Sie waren jederzeit, troz der sogenannten militum, mit allerley Gattungen von Waffen versehen; sie vertheidigten ihre Mauern; sie zogen auch, so oft für die gemeine Sicherheit Kriegsdienste gebothen wurden, zu Felde. Sie kämpften zu Fuß und zu Pferde, mit Schild und Helme, mit Schwert und Lanzen, mit Pfeil und Feuerröhren, auch mit schweren Büchsen nnd Kanonen; wie denn auch noch wirklich in jeder Stadt die Bürgerschaft in Schützen, Konstabler, und andere Kompanieen eingetheilt zu werden pfleget.

§. 13.

In den Zeiten der Kreuzzüge blühte die europäische Handelschaft wohl in keinem Staate so sehr, als in Italien und Deutschland, eben deswegen war auch damals niemand reicher und mächtiger, als die Bürger in Städten; aber auch niemand war an der öffentlichen Sicherheit — folglich an Erhaltung des Friedens und Rechtes mehr gelegen, als eben diesen. Wenn nun eine Excommunication den Regenten abzusetzen — und so alle dessen obrigkeitliche Personen unwirksam zu machen unternommen hatte; oder wenn sonst die Königswahl zwiespaltig ausfiel, und es deswegen im gemeinen Wesen drunter und drüber hergieng, wenn der Gerichtszwang nur binnen den Mauern

ern

ern der Städte bestand, außer diesen aber das Faustrecht galt, dann mußten die Bürger in den Städten allen ihren Kräften aufbiethen, um den Schnapphahnen, den Wegelagerern, den Kremplern auf der Straße, den Landeszwingern mit Nachdrucke begegnen — und die Sicherheit der Straßen, der Flüsse und des Leinpfades erhalten zu können. In Italien geschah dies durch Hilfe der großen Societät der lombardischen Städte: auf welche Art es in Deutschland geschah, und wie eben daher eine große Abneigung der Ritter und Knechte gegen die Bürgerlichen entstanden sey, dies verdient eine genauere Betrachtung.

§. 14.

Gründlicher kann wohl diese Betrachtung nicht angestellt werden, als wenn man die Zeugnisse der gleichzeitigen Schriftsteller, und jener, welche aus ächtesten Quellen geschöpft haben, vor Augen legt. ALBERTUS STATENSIS schreibt: „Anno Domini 1255. quidam validus civis in Moguntia cæpit hortari concives suos, ut pro pace restauranda juramento se invicem constringerent. Consenserunt ei & aliæ civitates plurimæ. Vocarunt eum Waltbodonem; (Gewaltsbothe) (præfectus violentiarum) welches Amt auch noch heut zu Tage in Mainz besteht) „non placuit res principibus, nec militibus, sed neque prædonibus, & maxime his, qui ha-

„bebant

„bebant assidue manus pendentes ad rapi-
„nam, dicentes, esse sordidum, mercatores
„habere super homines honoratos & nobi-
„les dominatum.„ Diesem fügt hinzu TRITHEMIUS in Chron. Hirsaug. ad ann. 1254.
„Displicuit hæc necessaria civitatum confœ-
„deratio raptoribus, qui de alieno damno
„& spoliis & rapina suam inopiam relevare
„consueverunt: nec immerito suis pellibus
„timuerunt: quoniam multi ex eis latroci-
„nio deprehensi per constitutos a civitatibus
„exploratores capitibus truncabantur. Post-
„hæc exercitus civitatum in magna multitu-
„dine discurrens per partes Regni circa Rhe-
„num raptoribus purgavit imperium. Erat
„castrum quoddam latronum Reichenstein
„dictum, haud procul ab oppido Bingen,
„quod nunc est Ecclesiæ Moguntinæ, in quo
„raptorum turba sese recipere consuevit; ad
„cujus expugnationem confœderati cives
„miserunt exercitum, & velociter captum,
„latrones, qui fuerant in eo reperti, omnes
„laqueo suspenderunt. Alias quoque plu-
„res munitiones & latibula destruxerunt eo-
„rum.“ Der Author Chronici Augustensis
ad ann. 1251. schreibt von diesem Ereignisse
folgendes: „Civitates Rheni, quasi destitutæ
„Regia defensione vinculo societatis fortis-
„simæ ad invicem conjunguntur, Capita-
„neum eligunt, Telonea ejusdem fluminis,
„quæ a pluribus erant aggravata, removent,
„vicinos principes & comites suæ societati

„adhæ-

„adhærere compellunt, undique in finibus „suis pacem ordinantes optimam & hacte„nus in auditam. Ista autem pax, more Lom„bardarum civitatum inchoata, propter ma„litiam resistentium non diu durat.„ Hieraus läßt sich allschon entnehmen, wie nachher ein wechselseitiges Bestreben für und gegen den Landfrieden, und insonderheit gegen die Bürger in Städten entstanden sey, auch so lange das Faustrecht nicht vollkommen abgestellt war, lebhaftest fürgewährt habe.

§. 15.

Der Kaiser LUDOVICUS BAVARUS war bekanntlich mit dem päpstlichen Hofe äusserst verfallen, so däß selbst über denselben und alle seine Anhänger die damals übliche geistliche Selbstrache ausbrach. Eben deswegen hatte der Kaiser stets die Rechtsgelehrten an seinem Hofe, welche also, wie leicht zu erachten ist, gegen die Strassenräubereyen, und die im gemeinen Wesen nie zu duldende Selbstrache und Eigengewalt jene Sprache führten, welche ein jeder für Recht und Gerechtigkeit eifernde Mann führen muß. Eben daher mußte der Kaiser (wollte er nicht seine Regentenpflicht gewissenlos hintansetzen) das Verlangen der Bürger gegen die Straßenplacker und Landeszwinger, wenn sie sich gleich als frey und Adelbürtige brüsteten, nach Kräften befriedigen. TRITHEMIUS schreibt hievon Folgendes ad ann. 1319.: „His temporibus cives

„ Moguntini, Argentinenſes, Spirenſes, &
„ Wormatienſes, cum cæteris oppidanis reg-
„ ni cisrhenani, qui mercaturis utplurimum
„ intenti, de conſenſu Regis Ludovici mu-
„ tuam inter ſe fœderis & pacis conſtituere
„ ſocietatem pro tutandis viis & itineribus
„ publicis contra multitudinem latronum,
„ qui propter diſcordiam regni abundabant
„ ubique, in nemoribus latitantes, in tan-
„ tum, quod nullus poterat ſecure tranſire
„ viator. In ea civium ſollicitudine latrones
„ multi ſucceſſive per memoratos ſtipendia-
„ rios (ſie hieſſen Söldner und waren von den
Landesknechten unterſchieden) fuerunt compre-
„ henſi, & ultimo ſupplicio, Regis Ludo-
„ vici mandato generali, capitis detrunca-
„ tione puniti. Inter quos plures ex eorum
„ genere, qui ſe nobiles & ingenuos eſſe pa-
„ rentela gloriabantur antiqua, deprehenſi,
„ nec pretio nec precibus quorumcumque
„ redimi poterant, ſed meritas dare pœnas
„ ſine differentia perſonarum cogebantur.
„ Hinc metu necis perculſi cæteri a ſimili-
„ bus temperabant. Rex namque Ludovicus
„ in latrones erat ſeverus, neminique duce-
„ bat parcendum, qui vel occidiſſet homi-
„ nem noxium, vel quempiam ſuis ſpoliaſſet
„ rebus viatorem; ac per hoc omnium reg-
„ ni civium animos in ſuum provocavit amo-
„ rem; qui ad ejus obſequium non rei fami-
„ liaris ſubſtantiam modo, ſed ſemetipſos
„ libenter exponebant. „ Im J. 1342 führte
der

der Kaiser mit Einwilligung der Kurfürsten die Justinianischen Rechtsbücher, als eine richterliche Vorschrift bey dem Kaiserlichen Hofgerichte, ein. Anno 1345 (schreibt HENRICUS REBDORF) „Ludwicus generalem pacem in Alemannia „fecit, in Suevia, Bavaria, Franconia, & circa Rhenum, qualis antea longo tempore „non est audita; quam juramentis suis firmaverunt Principes, Domini, & Civitates, „& judices speciales hujus pacis sunt dati.„ Und unter dem Jahre 1347.: „Propter prædictam pacem oritur discordia inter Dominos & Nobiles ex una parte, & Civitates „de altera, maxime in Franconia, quia tractatus pacis prius habitos civitates voluerunt immutare de voluntate Ludovici, & „facere firmiores; sed Principes & Nobiles „contradicunt; unde uterque se parat ad „arma, sed Ludovicus intercipit & partes „concordat.

§. 16.

Kaiser Karl IV. zeigte sich schier bis zu Ende seiner Regierung als einen zum Schutze der Bürger, insonderheit der Kaufleute, sehr geneigten Regenten. TRITHEMIUS in Chron. Hirs. schreibt: „1354 in principio mensis Januarii „Rex Carolus conventum Principum solennem habuit in Moguntia; ad quem confluentibus Principibus multis Rex pacem „omnes jurare compulit firmiter servandam.

„ Omnes Principes, Episcopi, Duces, Mar-
„ chiones, Comites, Burggrafii, Landgrafii
„ & Barones totius regni pacem firmam in
„ manus Regis Caroli juraverunt, promit-
„ tentes sub juramento, quod subditos sibi
„ omnes & singulos milites, Nobiles & Mi-
„ nisteriales ad pacis observantiam velint
„ compellere, contemtores mandatorum jux-
„ ta meritum punire. „ (Der Erfolg davon war erwünscht.) „ Non fiebant in stratis, ut
„ prius, raptorum latrocinia, non rapinæ,
„ non deprædationes, neque domorum in-
„ cendia. „ In der goldenen Bulle Cap. 17. werden die incendia injusta, spolia & rapinæ inconsueta, telonea, exactiones pro conductibus sub pœnis, quibus sacræ leges præmissa sanciunt punienda, verbothen; dennoch mußte der Kaiser zugleich auch das Befehden, nach vorgängigem Fehdebriefe, annoch verstatten. Welche saubere Haushaltung damals in Deutschland gewesen sey, läßt sich aus der Geschichte des Bischofes Johann Schadland entnehmen. Diesen hatte der Papst im J. 1362 als Bischof nach Hildesheim ernennt; als er daselbst ankam, und nach der Bibliothek fragte, führten ihn die Domherren in die Rüstkammer, mit dem Vermelden, diese Mordgewehre seyen jene Bücher, womit sich ein Bischof zu Hildesheim abzugeben habe. Diese Wirtschaft misfiel dem guten Bischofe; er erwirkte sich alsobald ein anderes Bisthum, ward somit im J. 1365 Bischof zu Worms, und im J. 1369 zu Augsburg; aber nirgends

traf

traf er geistlichere Gesinnungen selbst in den Kirchen Deutschlandes an. Es ist bekannt, wie sehr sich der Kaiser im J. 1359 geärgert hatte, als er sah, wie die Domherren als milites aufzogen, bey den Turnieren erschienen, und das Patrimonium Christi, die Kirchengefälle zu solchen Ueppigkeiten anwandten: denn fast von dem Augenblicke an, wo das gemeinsame Leben der Domherren aufgehoben ward, war zwischen einem ritterschaftlichen Laien und Domherrn kein Unterschied im Betreffe der Befehdungen. z.B. Friese in der Würzburger Kronik beschreibt, wie schon im J. 1265 die Domherren zu Würzburg aus der Kutte kamen, und gleich im J. 1266 mit ihrem Domdechant zu Felde zogen, wo mancher derselben in der Schlacht bey Kitzingen umkam, also, daß im J. 1266 dreyzehn Präbenden ledig waren. In den folgenden Zeiten bis auf den heutigen Tag steckten diese Domherren alljährlich ihre Faustrechtstrophäen öffentlich in der Kirche auf, machten sich also noch groß mit solchen Zeichen ihrer ungeistlichen Aufführung. Bey dem Jahre 1566 schreibt TRITHEMIUS: „His temporibus magna, & prius non visa, neque audita confœderatio seu liga inter cives urbium & oppidorum Regni Germanici facta est contra raptores atque latrones, qui militiam simul & genus nobilitatis suæ pravis moribus deturpantes, mercatores & alios itinerantes spoliare, capere, ad latibula prædonum abducere consueverunt, exigentes ab eis cum tortura pecuniam,

„ quam non debebant. Horum multi post
„ memoratam confœderationem a civibus
„ regni fuerunt capti, capitis truncati, alii
„ extra provinciam Imperatoris sententia
„ proscripti: plura etiam prædonum castella
„ per cives regni his temporibus destructa
„ fuerunt, Carolo Imperatore non solum
„ constituente, sed etiam præcipiente & or-
„ dinante. Displicuit hæc ipsa civium colli-
„ gatio Principibus multis, qui multitudinem
„ indomitæ plebis de facili causa in furorem
„ posse converti scientes, sibi non immerito
„ metuebant, unde summis conatibus labo-
„ rabant, ut dissolveretur quantocyus: ma-
„ xime tamen illis odiosa fuit, qui rapinis
„ vivebant, quorum generi mores adversa-
„ bantur; quippe cum dicerentur nobiles,
„ sed essent latrones. „ Wobey nicht unbe-
merkt zu lassen ist, daß diese Leute und ihre Fa-
milien dennoch kein Bedenken getragen haben,
ihre Begräbnißstätte in Kirchen und Kapellen
zu nehmen; und in Bethhäusern (wo nichts die
Erhebung des Gemüthes zu Gott stören sollte)
auf heydnische Art sich steinerne Denkmäler und
schriftlichen Zuruf zu den Bethenden Siste via-
tor & lege, oder das Wappenbild, womit sie
bey einem Turnierspiele geprangt haben, öffent-
lich errichten zu lassen; und also wahrhaft das
Haus Gottes zu einer Mördergrube zu machen.
Im J. 1370 mußten alle wohlgesinnten Bischö-
fe, Grafen, Herren und Städte in Westphalen
durch gleichmässigen Bund ihre Sicherheit suchen;

„ nam

„ nam per id tempus (schreibt SCHATEN in Annal. Paderborn. L. 14. p. 380.) magna fœ-
„ daque Comitum, Nobilium ac prædonum
„ licentia erat, qua & Wilhelmus montium
„ Comes haud procul Tremonia captus ab-
„ ductusque, nec prius libertati redditus,
„ quam 4000 veterum Scutorum penderet.

§. 17.

Gegen das Ende seines Lebens beschmutzte Kaiser Karl IV. seinen vorherigen Ruhm gar sehr, da er, um seinem Sohne Wenzel die Kaiserkrone zu verschaffen, kein Bedenken trug, selbst zu Abbruche des von ihm in der goldnen Bulle vorgeschriebnen Wahleides die Wahlstimmen zu corrumpiren, nicht allein Reichszölle, sondern auch Städte zu veräußern, und den Landesherren zu übergeben, bewilligte. Eben hiedurch, und da mehrere dergleichen Veräußerungen zu befürchten waren, errichteten Anfangs die Schwäbischen, nachher die Rheinischen Städte einen Bund, welcher auf Anreizen des römischen Königes Wenzel von Tage zu Tage zunahm, und selbst den Fürsten gefährlich ward. Es errichteten daher auch Fürsten, Grafen, Ritter und Knechte unter sich die Gesellschaft mit dem Löwen, mit St. Wilhelm, mit St. Georgen, welche sodann im J. 1382. (wie DATT de P. P. c. 7. anführt,) sich ebenfalls mit einander verbanden. Den Erfolg von diesen Verbindungen beschreibt

Trithemius mit folgenden Worten: „Anno „1380. cives Regni germanici pene om„nes circa Rhenum in Suevia quoque & „in Francia orientali, caput ſequentes Pil„grinum Salzburgenſium Archiepiſcopum & „quosdam alios pontifices, conſtructo inter „ſe fœdere validum de conſenſu Wenceslai „conduxerunt exercitum contra Bavariæ „Duces, & quosdam alios Regni principes, „quos ſibi moleſtos ſenſerant atque contra„rios: octo namque millium pugnatorum ma„num validam brevi brevi adunantes igne & „ferro hoſtibus ſuis multa indulere diſpen„dia, regnumque a latronibus & violentis „raptoribus aliquamdiu purgatum reddide„runt. Deinde poſt annos ferme quinque „multi principes mangnum armatorum pro„duxerunt exercitum, & confœderatis civi„bus bellum indixerunt, quibus multa intu„lere damna, ipſamque Ligam penitus in ni„hilum redegerunt. Archiepiſcopus quoque „Salzburgenſium treugarum tempore captus „fuit. Caſtrum Hohenſolms a civibus cap„tum, & igne ſubmiſſo funditus deſtructum; „multæ quoque munitiones nobilium, latro„num, raptorum atque prædonum per ci„ves regni funditus deſtructæ ſunt. Felix „quidem & ſatis fortunatum confœderatio„nis ſuæ habuerunt exordium & omnibus in „circuitu raptoribus magnum incuſſere timo„rem: verum poſtquam & eorum milites „conductitii legem æquitatis violare cœpiſ-

ſent,

„ſent, occultasque primum & exinde mani-
„feſtas etiam de pauperibus exercere rapi-
„nas, & ipſi principum cives atque ſub-
„jectos in rebellionem ſollicitare Domino-
„rum confœderatio eorum diutius perma-
„nere non potuit ſed potentia Principum ci-
„tius diſſipata fuit.„ Im J. 1389. kam ein ſechsjähriger Landfriede in Eger zu Stande, worin art. 34. der große Städtiſche Bund ausdrücklich aufgehoben ward, daher auch alle gegen diesen Bund seit dem J. 1316. für nöthig befundene Gegenverbünde verſchwanden. Aber Herzog Elſaſſiſche Kronik fügt in Betreffe dieſes landfriedens bey: „Gott weis „wohl, wie es gehalten werde, dann ſolches „aus vielen Hiſtorien und Exempeln zu finden.„ Um die Sicherheit auf der landſtraße zu erhalten, wurden zwar an verſchiedenen Orten landfriedens-Verbindungen auf einige Jahre zu Stande gebracht, z. B. in Weſtphalen im J. 1392. die Geſellſchaft unter dem Zeichen des Roſenkranzes, wovon Datt p. 18. Auch noch vor Ablaufe der Zeit des Egeriſchen Landfriedens wurde im J. 1398. unter König Wenzel zu Frankfurt ein neuer landfriede errichtet; aber wie wenig dieſer die gewünſchte Sicherheit verſchafft habe, hat ſelbſt der Herzog Friderich von Braunſchweig im J. 1400. leider erfahren müſſen, da derſelbe von dem Grafen von Waldeck, dem Kunzmann von Falkenberg, dem Friderich von Hertungshaußen auf offener Straße bey Frizlar iſt an-

 gefal-

gefallen, und, da er sich nicht wollte gefangen wegschleppen lassen, ermordet worden.

§. 18.

Unter dem römischen Könige Ruprecht und unter Kaiser Sigismund sah es um die Reichsverfassung elend aus. Schon im J. 1417. gab der Kaiser den Friesländern durch ein Privilegium nach, daß denselben nie ein geistl. oder weltlicher Fürst sollte zum Regenten gegeben werden: selbst seine Böhmen kündigten ihm den Gehorsam auf, und verheerten bekanntermaßen Mähren, Schlesien, Oestreich, Bayern, Franken, die Lausniz ꝛc. Bey diesen Zeiten hatte der Kaiser im J. 1422. der Ritterschaft in Deutschland verstattet, daß sie sich mit einander verbinden, auch die Reichsstädte in denselben Bund nehmen möge, da der Kaiser die Städte mit der Bürgerschaft wohl einverstanden zu sehen gewünscht hatte; wie er denn selbst in wichtigen Reichssachen nebst den Fürsten, Grafen und Herren auch die Ritterknechte und andere ehrbare Leute pflechte zu Rathe zu ziehen, z. B. bey der Reichsversammlung vom J. 1431. (bey welcher auch alle Bündnisse oder Einung, ohne des Reichs-Wissen und Willen verbothen ward) auch pflegte selbst der Kaiser sich stäts des Rathes seines Kaspar Schlicks zu bedienen, von welchem WINDEK in Historia Sigismundi bey Menotte Tom. I. p. 1259. schreibt: „do machet der Kaiser den Caspar Slick römischen „Canzler und machte In selbe zu Ritter, und

„wart

„wart derselbe Casper also mechtig, daß er ihm „die Pflege zu Eger gab und darnach nach das „Haus und die Statt zu dem Elbogen, und hört „nymand eines Purgers sun zu teutschen Landen „so mechtig werden.„ Nichts desto weniger wollte die Ritterschaft nicht die Städte mit in ihren Bund nehmen, sondern bediente sich der kaiserlichen Verwilligung vom J. 1422. sich alleine fester zusammen zu schließen; welches von der Wirkung war, daß sogar ritterschaftliche Domherrn wenig mehr nach einer Obrigkeit fragten: z. B. der Pabst hatte im J. 1423. die Erzbischöfe in Deutschland ermahnet, Provinzialkonzilien zu halten, und eine verbesserte Kirchendisciplin herzustellen. Als der Erzbischof von Trier J. 1425. und 26. diesem nachkommen wollte, widersetzten sich die Trierischen Domherrn durch Unterstützung ihrer Anverwandten, so, daß, wenn nicht ein Land und Leut verderblicher Krieg entstehen sollte, der Erzbischof sich genöthigt sah, von seinem Vorhaben abzustehen, wie Browerus in Annal. Trevir. beschreibt. Friese führt in der Würzburger Kronik bey dem Jahr 1427. an, wie die Domherrn zu Würzburg, um ihre bösen Gewohnheiten und nichtige Wahlkapitulazion zu handhaben, sogar die Bürger in Städten aufgehetzt haben, ihrem Bischofe und Landesherrn den Gehorsam aufzukündigen und sich gegen denselben zu rüsten. Da solchergestalt die Reichsritterschaft die Städte nicht in ihre Verbindungen einnahmen, so hielten auch die

Städ-

Städte bey dem Zuge wider die Hussiten im J. 1431. sich in einem besonderen Haufen zusammen. Hiebey hatte der Kaiser nicht unterlassen, für die Sicherheit der Straßen und des Landfriedens die vorherigen Satzungen zu wiederholen; welche aber, leider! von weniger Wirkung waren, zumalen da der Kaiser mit seinem Hofgerichte sich meistens zu Ofen in Ungarn aufhielt.

§. 19.

Die auf gute Einrichtungen abzielende Regierung K. Albrechts des Zweyten dauerte kaum 17 Monate; aber gleich bey Anfange der langwährigen Regierung Kaisers Friderich III. zeigten die ritterschaftlichen Ingenui, wie äusserst aufgebracht sie gegen die freygebornen Bürgerlichen, und insonderheit gegen die Rechtsgelehrten seyen, als welche seit den Zeiten Kaisers LUDWIG IV. vielfältig zu Rathe gezogen wurden, und das kaiserliche Hof- auch sonstige angesehene Gerichte besetzten, wo sie mit ihren Urtheilen die Faustrechtskämpfer und Strassenräuber nicht nur zu allem Schadens-Ersatze, sondern auch zu Todesstrafen zu verdammen pflegten, welche somit, wenn ihre Gesinnungen eine allgemeine Unterstützung gefunden hätten, dem Gewerbe derjenigen, welche in Anfeindung und Verheerung der eignen Staatsbürger ihren Ruhm suchten, und welche sich aus den Habschaften friedfertiger Leute zu bereichern trachteten, gar bald

ein ehrenvolles Ende würden gemacht haben. Gegen diese Rechtsgelehrten trat gleich im J. 1441 der Vorschlag eines Reichsgesetzes öffentlich auf: „Alle Doctores der Rechte, sie sind geist- oder „weltlich im h. röm. Reiche deutscher Nation, sollen an keinem Gericht, bey keinen Rechten, „auch in keines Fürsten oder andern Räthen „mehr gelitten, sodern ganz abgethan werden. „Sie sollen auch für baß hin vor Gericht oder „Recht nicht weiter reden, schreiben, oder Rath „geben.„ In dem folgenden Jahre 1442 wurden die guten Verordnungen K. Albrechts II. gänzlich vereitelt, und das Faustrecht durch eine Reichsconstitution förmlich autorisirt; alles, was auf Erhaltung des Rechtes und der Gerechtigkeit, auf Errichtung des Landfriedens, kurz, was bürgerlich gesinnt war, wurde verlacht und verspottet. Petrus de Andlo, welcher damals lebte, schreibt: „Nunc equestre indo„ctumque consilium, pacis raro amicum, Se„natus Principum regit, doctissimorum au„tem virorum sententia Reip. salutifera, si„quando limen concionis ingreditur, aut „omnino contemnitur, aut stolide irridetur; „objicitur enim illi, non codicibus, sed armis „hauriri oportere prudentiam.„ Und Nicolaus Causanus de Concordia catholica III. 31. sagt: „Occupare maxima dominia Nobi„les licite se posse dicunt, ubi possessorem „nihil juris habuisse vel habere concedunt; „per vilissimum diffidationum modum hono„rem salvari putant, & vi post ipsam inti-

„matam diffidationem ex quacunque conficta
„vel nulla causa qualitercunque rapta, palam
„aut occulte, licite credunt possideri, etiamsi
„bona Ecclesiæ aut Clericorum forent; &,
„præsumta audacia! contra omnes leges &
„jura, quomodo tu Nobilis virtutem tuam
„fabricatæ diffidationis schedulæ inesse, ut
„tunc omnia jura humana & divina cessare
„& moritura esse credas, quam litterulam
„præmittis, error maximus & manifestus,
„qui recenter in Alemanniæ partibus, pro
„dolor! inolevit, per quem Deus offenditur,
„pax publica & umnis status turbatur. Quis
„posset cuncta enarrare, quæ nostro tempo-
„re inique introducta sunt, & iniquissime de-
„fenduntur? & hæc omnia ideo, quia leges
„& canones perdiderunt vigorem & custo-
„des & executores, & pastores nulli sunt.„

Im J. 1449 entstand ein blutiger Krieg zwischen dem Markgrafen von Brandenburg, 17 Fürsten, 15 Bischöfen, 40 Grafen, und fast dem ganzen fränkischen Reichsadel gegen die Reichsstädte. Selbst der Papst Pius II. (vorher ÆNEAS SYLVIUS) welchem die saubere Haushaltung unter diesem Kaiser am besten bekannt war, schickte im Jahr 1459 den Dechannt von Basel nach Mainz, um dort einen von angesehenen Anverwandten unterstützten Domkapitularen ausfindig zu machen, welcher zur Befehdung und Absetzung des Mainzer Erzbischofes Dieterich (der die Annaten nicht bezahlen, noch dem Papste versprechen wollte, ohne päpstliche Einwilligung keine Kurkonvente

vente zu halten) sich gebrauchen ließ. Selbst dieser Pabst leitete hiebey alles faustrechtsmäßig ein, und veranlaßte dadurch das Land und Leut verderbliche Maynzer Diffidium, wobey die ihrem Erzbischofe getreue Stadt Maynz (ehemals die Rädelsführerinn unter den Reichsstädten) im J. 1463. um ihre Freyheit, und die damaligen Bürger elendiglich um Haus und Gut kamen. Im J. 1462. war der Kölnische Erzbischof Dietrich von Mörs gestorben, welcher die meisten kurfürstlichen Einkünfte, Städte und Schlösser an den Adel verschenkt oder verpfändet hatte; von dem wenigen Reste hatte das Domkapitel während der Sedisvacanz auch noch einen guten Theil vergeben, und zu Befestigung dieses Misbrauches eine Landesvereinigung und Wahlkapitulazion in der Art errichtet, daß dem neuen Kurfürsten nur das Schloß Poppelsdorf mit 2000. fl. Renten übrig blieb; der neue Kurfürst Ruprecht überlegte die Sache mit solchen Räthen, welche wissen konnten, was die Reichs= und Lehenrechte, de rebus ecclesiæ non alienandis, de sede vacante nihil innovando, de decretis ab ordine non faciendis, de pactis & capitulationibus cum neo-electo, auch die Pflichten eines Reichsvasallen und Regenten, für die Erhaltung der Reichslehen wider alle Verstickelung, nach Maasgabe der kaiserl. Konstitution vom J. 1039, auch der goldnen Bulle und der Kurvereinen, weniger nicht die Regentenpflichten in Ansehen des gemeinen Wohles und möglichst zu erleichternden Druckes

der

der Unterthanen mit sich bringen; aber schon dieses Berathschlagen nach rechtlichen Grundsätzen brachte die von Eigennutz geleiteten äusserst auf, also, daß hiedurch große Unruhen entstanden, wie TRITHEMIUS ad ann. 1463. und 68. auch Häberlein Welthistorie Tom. 6. p. 547. und Tom. 7. umständlich beschreiben. Im Jahre 1477. ward die Hanseestadt Quedlingburg unterjocht; Pfalzgraf Fridrich achtete so wenig die kaiserlichen Gebothsbriefe, daß er bey Heidelberg einen festen Thurm baute, mit dem Namen Trutz Kaiser. Eben so wenig fragten die auf den Beystand ihrer rüstigen Anverwandten stolzirenden Domkapitularen nach den Befehlen ihrer Bischöfe. Der P. DE ANDLO schreibt daher: „Eo res redacta „est, ut vi oppressus vix judicem, ad quem re„currat, inveniat. Hinc jam patria continuis „diffitationibus exagitatur, hinc jam tela vo„lant, furibundæ sparguntur faces, hinc ar„morum arcuum sonat fragor, & injuriosus „mucro omnia prosternit.„ Der Kardinal CAMPANUS ad ann. 1471. „Germania tota „unum latrocinium est, & ille inter nobiles „gloriosior qui rapacior.„ Mehrere Zeugnisse von dem damaligen Grempeln auf der Straße, den Straßenräubereyen ꝛc. S. LEIBNIT. Tom. 3. Rer. Brunsw. p. 646. Chron. Hassiac. in SENKENBERG select. Tom. 3. p. 420. FRIESE Würzburger Chronik p. 797. TRITHEMIUS ad ann. 1493. und 1509.

§. 20.

§. 20.

Daß in dergleichen Faustrechtszeiten die Rechtsgelehrten, die Kaufleute und andre bürgerliche von den Faustrechtsgesellen verächtlich angesehen wurden, dies läßt sich leicht begreifen. Es war schon ein alter Misbrauch eingerissen, welchen unsre Regenten weder in der Lombardey (wie König Luitprand L. 6. C. 65. sich beklagt) noch in Deutschland abbringen konnten, nämlich daß in schweren Streitsachen das Duell als ein Gottesurtheil den Entscheid machen mußte. Soldaten pflegten in ihren Streitsachen ohne Umschweife miteinander zu raufen. Kaiser Friederich I. ließ solches nur jenen zu, welche in den Waffen gleichsam waren geboren und erzogen worden. Hiedurch entstand der Gebrauch, daß wenn ein Freygeborner jemand zum Kampfe ausfoderte, derselbe erweisen mußte, daß seine Großältern schon Schöppenbare freye Leute gewesen sind; daher schreibt das Sächsische Landrecht L. 3. art. 29.: „Kein schöppenbahr Freimann bedarf „seine vier Ahnen benennen, er spräche dann „einen seiner Genossen kämpflich an;„ womit auch der Schwabenspiegel Cap. 5. übereinkömmt. Als die vormaligen Waffenübungen, nachherige Turnierspiele, prächtig wurden, nahm man zu den des Endes entstandenen Gesellschaften des Esels, des Wolfes, des Luxen, des Falken, des Steinbockes, des Einhornes, des Hundes, des Fisches ꝛc. keinen bür-

gerlichen Freygebornen, noch zu den Turniersbankets eine Bürgerstochter; ja sogar unternahm man bisweilen, selbst von bürgerlichen Kriegsleuten entsprossenen Rittern, ja auch Adelichen oder Landritterschaftlichen, wenn sie Büger in einer Stadt geworden waren, oder eine Bürgerstochter geheurathet hatten, den Zutritt zu dem Turniere zu erschweren. Bey dem Turniere zu Onolzbach vom J. 1485. schloß man jenen aus, welcher aus freyem Willen in einer Stadt sitzt, Steuer und Wache giebt oder beamt, und das zu thun verbunden ist (gleichsam als sey es unehrbarer, die Stadtsicherheit gegen billigmäßige Theilnahme an den Lasten des gemeinen Wesens, somit von Rechtswegen zu haben, als erbettelter Weise, und wie ein Unvermögender). Wenn ein Ritter eine Burgerstochter heurathet, so erkannte man zwar, daß dieses keine Misheurath sey, welche den Ritter oder dessen Kinder der Lehen, oder Stammgüter verlustigt mache; dennoch setzte man diese Regel: „Welcher aus altem Turniers geschlecht „eines ehrbaren Burgers frumme unverleimte „Tochter aus den Stetten nem, um seiner „Nahrung und Aufkommens seines Stammes; „doch daß die ihm unter viertaussend nicht zu„precht, dem soll man es nicht verargen, in „und seine Kinder reiten lassen, doch mag man „sie schlagen;„ gleichsam, als sey es löblicher, eine Burgerstochter wegen ihrem Gelde zu ehlichen, als wegen ihrer ausgezeichneten Tugend und Schönheit; da sonst jene, welche ihre vier

Ab-

Ahnen nicht erweisen konnten, bey den Turnieren nicht zugelassen worden. Da ahnenmäßige Domherrn, ja Bischöfe misbräuchlich mit zu turnieren pflegten, so entstand bey diesen der feine Gedanke, bey angesehenen Kirchen und reichen Klöstern ebenmäßig jene auszuschließen, welche ihre vier Ahnen nicht erweisen können. Sobald daher bey einer Kirche, bey einem Kloster die Turniermäßigen einmal die Oberhand erhalten halten, strebten solche nebst allen ihren Anverwandten, alle jene zurückzuhalten, welche eine gleichmäßige Ahnenprobe, anfangs von 4, nachher von 8, sodann von 16 oder 32 Ahnen, nämlich nachdem es dem Privatinteresse der wirklichen Stiftungsgenießer angemessen schien, zu führen nicht vermogten.

§. 21.

Alles dies, was binnen den Faustrechtszeiten aus Abneigung, Haß, Verunglimpfung und Verachtung des Bügerstandes immer vorgegangen ist, vermag dennoch nimmer so viel zu verfangen, daß selbst in den Zeiten, wo der Landfriede, wo Recht und Gerechtigkeit hergestellt sind, wo alle zu den Faustrechtszeiten zwischen Ritterschaftlichen und Kaufleuten, auch andern Bürgerlichen vorgewaltete Feindschaften verraucht sind, die Gerechtsame der freygebornen Bürger im mindesten abgewürdigt werden; zumalen da bey genauer Erwegung der Umstände nur gar zu gewiß ist, daß sogar

binnen den Faustrechtszeiten die Gerechtsame der Bürger noch immer bestanden sind. Als bey den Kreuzzügen die Wappen aufgekommen waren, hatten auch die Städte ihre Wappen: die Kronik von Bremen ad ann. 1111. schreibt in MEIBOM Tom. 2. p. 47. quidam Consules & Cives Bremenses navigio venerunt ad terram sanctam, & ibi insignia militaria pro civitate Bremensi, puta varium & aurum, deferre a Cæsare promeruerunt pro eorum meritis & constantia. Das Stadtwappen von Bremen besteht bekanntlich in einem Schlüssel, so wie mehrere Städte solchen von dem Bischofe St. Peter, oder das Rad von dem Wagnerssohne St. Willigis oder sonst ein Zeichen von ihren Stadtpatronen, oder einen Adler angenommen haben. Nebst diesem hatten, zumalen reichere Bürger, eben so gut als die Landjunker, ihre eignen Wappen, welche sie in Petschaften brauchten, auch über ihre Hausthüre, in Raths- oder Gerichtshäusern setzen ließen: sie nannten sich, zur Unterscheidung ihrer Familie von andern, nach dem Namen ihres Wohnortes, eben wie die Landjunker, von und zu solchem ihrem väterlichen Stammhause, z. B. zum guten Berg (so hieß bekanntlich der erste Erfinder der Buchdruckerkunst, der Bürger in Maynz war) zum Jungen 2c. 2c. 2c. Von jenem Dorfe, von jener Stadt, woher sie entsprossen waren, de Moguntia, de Colonia, de Treviris, ab Alzeia, ab Ingelheim, a Rudersheim, ab Ulm &c. &c.

Wie

Wie freygeborne Landjunker konnten von Fürsten zu Rittern geschlagen werden, eben so ward z. B. im J. 1388. der Burgermeister von Braunschweig und im J. 1438. der Burgermeister zu Lüneburg zu Rittern geschlagen. Es ist bekannt, wie schon Kaiser Lothar II. die Doktores von Bononien als Ritter erklärt habe; wie z. B. der Augsburgische Kaufmann Fugger von dem Pabste als Eques auratus, hernach von dem Kaiser zum Freyherrn und Reichsgrafen gemacht worden sey. K. Friederich III. (wie Fugger in dem österreichischen Ehrenspiegel lib. V. c. 2. anführt) befreyte die Kunstverwandte der Buchdruckerey dem Adel und den Gelehrten gleich, verlieh den Setzern einen Adler, den Druckern aber einen Greif mit den Druckerballen zum Wappen. Bürger, welche mit der Elle und Wage verkaufen, und also ihren Kramladen stäts abwarten, oder sonst mit ihrer Handarbeit sich stäts abgeben müssen, taugen nicht zu dem Ritteramte, eben daher sollen diese nach Verordnung Kaiser Ludwigs IV. J. 1320 (in König's Select. jur. publ. 631) von Besetzung des Landgerichtes mit den Rittern ausgeschlossen seyn; keineswegs aber andere vermögendere Bürger, welche dem Richteramte besser abwarten, und sich gehörig befähigen können, wie bereits oben §. 9. bemerkt worden; oder welche (wie eine gleichmäßige kaiserl. Urkunde vom J. 1399. bey Senkenberg von der höchsten kaiserl. Gerichtsbarkeit lautet) eigene Wappen haben. Schon im J.

1255. hatte der römische König Wilhelm verordnet, daß in Streitsachen zwischen dem hohen Adel und einer Stadt entscheiden soll, entweder der Graf von Waldeck als kaiserlicher Justitiarius, oder der Schultheiß zu Boppard, zu Frankfurt, zu Oppenheim, zu Hagenau, oder zu Colmar, welcher den Partheyen am nächsten ist; die Markgrafen von Brandenburg hatten im J. 1282. verordnet, wie zur Besetzung des Gerichtes der Markgraf zween Ritter, sodann von der Stadt zween Ritter und zween Bürger zu ernennen seyen. Da der L. 3. C. de commerciis & mercat. den Adelichen und Reichen verbiethet, solche Handelschaft zu treiben, welche den Städten schädlich ist, so ließen jene Bürger, welche Kaufmannssöhne waren, oder welche selbst Kaufmannschaft getrieben hatten, wenn sie sich solcher hinkünftig entschlagen wollten, um allen Neckereyen vorzubeugen, sich als Wappen- und Lehensgenossen auch vollkommen turniermäßig erklären, welchen kein Turnier, kein Kampf, es sey zu Ehren oder zu Schimpf und Ernst von einem andern Turniermäßigen zu versagen sey, wie dergleichen Urkunden vielfältig vorkommen. Seit dem J. 1487. hörten die üppigen Turnierspiele gar auf. Die Reichsstände sehnten sich sehr nach dem Landfrieden. Im 1488. ward der schwäbische Bund unter dem Namen St. Georgen-Schild zwischen Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Edel und Städten, mit Begnehmigung des Kaisers, auf acht Jahre

errich-

errichtet, welcher nachher von Zeit zu Zeit bis auf das J. 1533. immerhin verlängert worden. Durch die Thätigkeit dieses Bundes wurden bey 140. Raubschlösser zerstört, und die Faustrechtskämpfer und Straßenplacker konnten nicht hindern, daß unter dem Schilde dieses Bundes im J. 1495. der allgemeine Landfriede, das Kreiswesen, und das K. Reichskammergericht zu Stande kamen, so wenig Antheil auch immer die Reichsritterschaftlichen hieran nehmen wollten. Es ist aus der Reichsgeschichte bekannt, wie die Reichsstädte Basel und Schafhausen, um gegen den benachbarten Adel wirksamen Schutz zu finden, annoch im J. 1501. in den Schweizer-Bund übergetreten seyen; wie die Bauern in dem Speyergau sich in gleichmäßige Freyheit, gleich den Schweizerischen setzen wollten, daher in eben dem J. 1501. der Bundschub entstand, und wie eben deswegen Kaiser Karl V. 1519. in seiner Wahlkapit. art. 6. versprach, alle unziemlichen Bündnisse der Unterthanen des Adels und gemeinen Volkes abzuthun, und zu verhüten, wie die Reichsritterschaftliche Fehde gegen Kur Trier im J. 1522, der Bauernaufstand im J. 1524. bald gedämpft waren, auch wie mit den von Grumbachischen Bewegungen und Aufhetzungen im J. 1558. der häßlichen landfriedensstörischen Epoche Teutschlands ein gänzliches Ende gemacht ward. Seit dieser Zeit fragen Kurfürsten, Fürsten und Stände nicht einmal bey dem Militärwesen etwas darnach, ob der

Mensch auch turniermäßig sey; überzeugt, daß der Mann von bürgerlicher Herkunft eben so-wohl, als von adelicher, ein kluger General, ein erfahrner Officier, ein tapferer Kürassier, Grenadier, Füselier, ein geschickter Ingenieur und Artillerist ꝛc. seyn könne. Eben daher ist im Militärstande kein Unterschied zwischen einem ritterschaftlich oder bürgerlich Gebornen. Wo noch das Unwesen des Duellirens, insonderheit beym Militär und auf Universitäten fortdauerte, da durfte eben so wenig ein ritterschaftlich Geborner sich des Kampfes gegen einen bürgerlich Gebornen Akademiker, als gegen einen solchen Offizier entschlagen; aber seit dem Reichsschlusse vom J. 1688. nahmen auch diese Misgeburten der rohen und wilden Leuten nach und nach ab; so daß dermalen solche nicht mehr unter die Handlungen, welche Ehre bringen, sondern welche vielmehr unehrlich machen, gerechnet werden.

§. 22.

Im Betreffe der vornehmsten Staats-Raths- und Gerichtsstellen sind die Bürgerlichgebornen eben so fähig, als die Ritterbürtigen. Unter die angesehensten und wichtigsten Staatsbedienten gehören ohne Zweifel die Hof- und Staatskanzler, die geheimen Räthe, die Protonotarii Imperatoris, Regis, die geheimen Staats-Secretaire, die Missi regii, die Bothschafter und Gesandten. In allen diesen Stellen trifft man in allen Jahrhunderten Personen von

bür-

bürgerlicher Geburt an. Der Wagners Sohn Willigis Domherr zu Hildesheim war vom J. 974 Cancellarius, vel Notarius, bis er im J. 975 Archicancellarius oder Archicapellanus und Erzbischof zu Mainz, somit erster Staatsminister ward. In dessen erledigte Protonotariatsstelle aber traten ein der Utrechter Bischof Follemar, der nachherige Trierische Erzbischof Egbert, der Wormser Bischof Hildebold, und der nachherige Kölnische Erzbischof Heribert, auch der Notarius und Kanzler Eberhard, erster Bischof zu Bamberg. Wie Willigis, eben so waren Adalbertus von 1107 bis 1111, Arnoldus 1138 bis 1156, und der Mainzer Dompropst Henrich bis 1166, wo sie nur als Cancellarii, Notarii S. Palatii, Protonotarii die kaiserlichen Urkunden unterzeichneten, bis sie in den Jahren 1111, 1156, 1166 selbst Mainzer Erzbischöfe und Reichs-Erzkanzler wurden. Eben so war im J. 1258 der Magister Arnoldus de Hollandia (Probst zu Wetzlar) Protonotarius Regis, römisch-königlicher Abgesandter an dem französischen und päpstlichen Hofe; aber seit dem J. 1262 Reichs-Vicekanzler; Heinrich, ein Bäckers-Sohn aus Schwaben, ward im J. 1285 Reichs-Erzkanzler und Kurfürst zu Mainz; auch der im J. 1320 verstorbene Kurfürst zu Mainz Peter war von geringen Aeltern im Luxenburgischen gebürtig. Im J. 1294 waren Magister Ebernandus, und im Jahr 1365 Rudolph Rühl von Friedberg (Probst zu Wetzlar, sodann Reichsfürst zu Ver-

den) römisch-königliche und kaiserliche Protonotarii, und hiernächst Reichs-Vicekanzler. Johann Schell, gebürtig von Hannover, Domdechant und Reichsfürst zu Lübeck, war anfangs des Papstes Martin IV. sodann Kaisers Sigismund geheimer Referendar, auch kaiserlicher Bothschafter bey dem Concilium zu Basel; Theodoricus Ebracht, Canonicus zu Aschaffenburg und hienach zur lieben Frauen in Mainz war anfangs Hoffekretär zu Mainz, alsdenn bey Kaiser Sigismund Protonotarius; hiernächst Mainzer Kanzler, und dann wieder unter Sigismund und K. Albrecht II. kaiserlicher Protonotarius, auch kaiserlicher und respective römisch-königlicher Bothschafter bey dem allgemeinen Kirchenconvent zu Basel, und dem großen Staatsconvent zu Mainz im J. 1539. „Von „Kaiser Maximilian sagt man (wie Doktor „Luther schreibt) daß seine Herren zu Hofe ver„drossen hat, wenn er eines Schreibers oder „Pfaffens, wie sie reden, zu ehrlichen und kai„serlichen Händeln, Bothschaften und Räthen „gebraucht hat. Aber wiederum hat er darauf „geklagt, er müsse brauchen, was er könnte etc.„ Unter diesem Kaiser waren Reichssekretäre der vormalige Professor Doctor Spiegel, Doctor Nicolaus Ziegler, der von geringen Aeltern zu Waldkirchen in Schwaben entsprossene Doctor Balthasar Merkel, der augsburgische Goldschmieds-Sohn Dr. Georg Sigismund Seld und der Professor Juris Dr. Johann Udalrich Zasius. Diese vier Reichsreferendäre, Ziegler,

Mer-

Merkel, Seld und Zasius, wurden nach und nach Reichs-Vicekanzler; wie denn auch unter Karl V. Johann Noves, unter Ferdinand I. Dr. Georg Ginger, und der vorherige Reichskammergerichts-Assessor Dr. Justus Jonas, unter K. Maximilian II. der K. H. Assessor Dr. Johann Baptist Weber, unter Rudolph II. Dr. Sebastian Viehäuser Reichs-Vicekanzler waren: diesen folgten im J. 1588 der Reichsritter Jacob Kurz von Senftenau; hiernächst aber der aus Oberhausen geborne Ingolstädtische Doctor, bisheriger Kammergerichts-Assessor, Johann Wolf Freymann, und dann der aus Friaul gebürtige Dr. Rudolph Coraduz. Nach diesen trat als Reichs-Vicekanzler auf im J. 1606 der Meklenburgische Ritter Leopold von Stralendorf; sein Sohn ward Reichshofraths-Vicepräsident, und nach dem rheinischen Reichsritter von Ulm von 1638 bis 1640 Reichs-Vicekanzler. Diesen folgten in der Reichs-Vicekanzler-Stelle unter K. Ferdinand III. Graf Kurz, unter K. Leopold der Mainz- Würzburg- und Speierische Domherr von Walderdorf, und seit 1666 der gewesene Reichhofraths-Vicepräsident Graf Königsegg, welchem lauter Grafen, namentlich Windischgraz, Kaunitz, Schönborn, Metsch, Königsfeld, Colloredo folgten. Als im J. 1674 und 76 Graf Königsegg Reichs-Vicekanzler war, wollte das kaiserliche Ministerium nur jenen kurfürstlichen Gesandten, welche von angesehenem Adel sind, das Beywort Excel-

cellenz und die Oberhand in dem eignen Quartiere der kaiserlichen Gesandten verstatten; nicht aber jenen vom gelehrten Stande. Aber Kurbrandenburg (bey PUFENDORF Rer. Brandenb. lib. 14. §. 57.) antwortete: „quod sibi magis „dexteritas Legatorum quam natales sint re„spiciendi. Legem sibi a Cæsare præscribi „non posse, quod Legatos utique illustri lo„co natos mittere debeat. Nam & Cæsarem „litteratos, uti Joannem Cronium Osnabru„gæ, & alios legationibus obeundis adhibuis„se, & jam Tuscharum JCtum adhiberi; ma„nifesto indicio, eum in ejusmodi negotiis „dexteritatem magis quam stirpem respicien„dam ducere, nec idoneas ei functioni artes „natales semper sequi.„ Bis auf den heutigen Tag trifft man immerhin bey Kurtägen, bey Kaiserwahlen, bey Reichs- und Reichsdeputations-Tägen, bey den Kreisconventen und sonsten, auch Bürgerlichgeborne als kaiserliche und kurfürstliche Kommissarien, als Bothschafter, als Gesandte an. Bey dem K. Reichshofrathe und K. Reichskammergerichte sind bekanntlich Personen adelicher und bürgerlicher Geburt. Bey den Reichstägen trifft man bis auf den heutigen Tag bürgerlichgeborne kaiserliche kur- und fürstliche geheime Räthe als Concommissarien und Reichstags-Gesandte an, und zwar ohne daß den andern Gesandten ihre ahnenmässige Geburt hiebey einen Vorzug verschaffe. Selbst unter den Reichsständen trifft man immerhin, wie ritter-

schaft-

schaftliche, eben also auch bürgerlichgeborne Fürsten und Prälaten an.

§. 23.

Bey geistlichen Stiftungen muß freylich, nach Vorschrift der canonischen Rechte und der Reichsgesetze, darauf gesehen werden, ob eine solche etwa allein für den hohen Adel (in alten Zeiten hießen diese Nobiles) oder sonst allein für eine oder andre Familie gestiftet sey. Ist dieses aber nicht erweislich, so muß jeder Freygeborne, er sey von hohem Adel, von der Ritterschaft, oder vom Bürgerstande, nobilis, militaris, burgensis, welcher ein Diacon, ein Priester, ein Doctor Theologiæ oder Juris ist, als stiftmässig angesehen werden, ohne daß die anmaßlichen Statuten oder eine unlöbliche Ausschließungsgewohnheit einer Gattung derselben, wenn gleich eine Bestätigung derselben wäre erschlichen worden, die mindeste Rücksicht verdienet; gleichwie nach dem Sinne der älteren und neueren Kirchenregeln insonderheit das Concilium zu Kostanz (nach den Beobachtungen des Herrn Weihbischofes Schmitt Thesaur. juris eccles. Tom. 2. p. 221.) deutlich erklärt hat: So wenig jene Statuten, jene Gewohnheiten gelten, welche z. B. den landsässigen oder den unmittelbaren Reichsadel stiftungswidrig ausschließen wollen, eben so wenig bestehen den Rechten nach jene Statuten, jene Gewohnheiten, welche stiftungswidrig dem Bürgerlichgebornen desfalls nachtheilig

lig seyn wollen. Der defectus natalium, welcher irregulär macht, heißt im geistlichen Rechte nicht die Abkunft von unahnenmässigen Aeltern, sondern wenn jemand ausser der Ehe geboren worden. VAN ESPEN P. 2. jur. eccl. univ. Tit. 10. cap. 3. - Nicht ein einziges Domstift in Deutschland ist allein auf den Adel, oder allein auf die Ritterschaft, noch weniger allein auf die unmittelbare Reichsritterschaft gestiftet. In das unter K. Karl dem Großen sowohl in Deutschland, als in Frankreich und Italien, wie in Klöstern, also auch in allen Stiftern zu Stand gebrachte gemeinschaftliche Leben wurden auch stets Söhne bürgerlicher Aeltern aufgenommen: bekanntlich war selbst der Mainzer Erzbischof Willigis im J. 1000 eines Wagners Sohn. Kurfürst Henrich Knoderer im Jahr 1285 eines Bäckers Sohn; Kurfürst Peter Eichspalter im J. 1320 der Sohn eines armen luxenburgischen Bürgers. Als eben dieser im Jahr 1289 trierischer Domprobst, und der Official Johannes trierischer Domsänger ward, wollten sich die meisten damaligen trierischen Domherren widersetzen; aber es ward nach Maaßgabe des C. 37. x de Præbendis zu Werke gegangen, und gegen die Widerspenstigen mit Censuren verfahren. Zu Köln sind bis auf den heutigen Tag auch Bürgerssöhne Domherren. Zu Salzburg waren Erzbischof Nitker im J. 1050; Henrich im J. 1340, beyde aus Baiern; und Johann Vites im J. 1439 aus Breslau, Bürgerssöhne. Zu Magdeburg war Ludolph eines Bauern Sohn aus Kroppenstede,

Schul-

Schullehrer der Kinder, nachherr Domherr, Dombechant, und endlich von 1194 bis 1209 Erzbischof; Theodorich Kagelbyrt eines Tuchmachers Sohn aus Stendal ward Bischof zu Schleswig, seit 1353 zu Minden, und von 1361 bis 1367 Erzbischof zu Magdeburg. Burkardus Grelle, von einer bürgerlichen Familie in Bremen gebürtig, war im J. 1344 Erzbischof zu Bremen, welcher im J. 1352 auf einmal zwölf seiner Ministerialen zu Rittern (milites) gemacht hat, und zwar zu Ehren der HH. Kosmas und Damianus; von diesem ist der Vers bekannt: Non nobilis genere, sed nobilior probitate. Gleichmässig von einer bürgerlichen Familie aus Bremen, Johann Rode Dompropst, und 1496 bis 1511 Erzbischof zu Bremen. Der im J. 1200 verstorbene Bischof von Münster Gottschalk war von geringer bürgerlicher Herkunft aus Sachsen. Der berühmte Halberstädter Dompropst Semeca im J. 1243 war eines Dorfschusters Sohn. Otto Fürstbischof zu Minden im J. 1265 war ein Dominikanermönch von geringen Aeltern in Stendal gebürtig. Leo bis 1277 Fürstbischof zu Regensburg war ebenfalls von geringen Aeltern. Der Bürgerssohn Henrich Backholt, nachdem er sich vieles mit der Medicin verdient hatte, ward Dombechant, Dompropst, und endlich 1317 Fürstbischof zu Lübek. Dieterich im Jahr 1362 Fürstbischof zu Minden war eines Wandschneiders Sohn aus Stendal. Albert 1365 Fürstbischof zu Halberstatt eines Bauern Sohn aus

Riek-

Riekmarstörpen. Johannes Hort im J. 1366 Fürstbischof zu Osnabrück; Markard Beermann bis 1378 Fürstbischof zu Schwerin; und Nicolaus von Wiesbaden im J. 1364 Domcustos zu Worms, sodann Fürstbischof zu Speyer; Konrad Soltow von Lüneburg bis 1404 Bischof zu Verden; Johannes Trempe 1431 Fürstbischof zu Razeburg waren Bürgerssöhne. Stephanus Bodeker im J. 1419 Domprobst und 1459 Fürstbischof zu Brandenburg war eines Faßbinders Sohn. Nicolaus von Cus, Cardinal und Fürstbischof zu Brixen im J. 1464 war eines Fischers Sohn. Johann Stalkoper bis 1497 Fürstbischof zu Razeburg, vorher ein geschickter Professor der Medicin; Arnold Westphal von Lübek Doctor Decreti, Licentiatus Juris, auf verschiedenen Universitäten Professor, 1449 bis 1459 Fürstbischof zu Lübek; Johann Horst, Hofprediger zu Heidelberg, im J. 1471 Domherr zu Speyer; Johann Schlavenat 1489 Domprobst zu Mainz; Peter Wolkow bis 1516 Fürstbischof zu Schwerin waren bürgerlicher Herkunft. Hieronymus 1506 Fürstbischof zu Brandenburg und 1523 zu Havelberg war eines Schultheißen Sohn aus Schlesien. Balthasar Merklin, Reichs-Vicekanzler, 1530 Fürstbischof zu Konstanz und Hildesheim, war eines Bürgers Sohn aus Konstanz. Jodokus Hotfelder im J. 1532 Domprobst und 1550 Fürstbischof zu Lübek war eines Hutmachers Sohn aus Osnabrück. Leo von 1554 bis 1559, Fürstbischof zu Freisingen, war ein

ein Sohn des aus Franken gebürtigen Doctors und Kanzlers zu München Augustin Lesch, und der Anna von Tann aus Altmühl. Michael Helding, Fürstbischof zu Merseburg, Kammerrichter, und 1561 Reichshofraths-Präsident, war eines Müllers Sohn aus Schwaben. Melchior Klösel seit 1598 Fürst und Bischof zu Wien, sodann Cardinal, war eines Wiener Bäckers Sohn und Professor auf der Universität zu Wien. Die Fürstbischöfe zu Brixen von 1624 bis 27, item bis 1628, item von 1641 bis 47, item bis 63, item von 1677 bis 83, waren lauter Bullen-Doctores von bürgerlicher Herkunft, namentlich Hieronymus Otto Agricola, vorheriger Domdechant; Daniel Zeno, vorheriger Domprobst; Johann Plazgummer, Antonius Crosinus und Paulinus. Zu Hildesheim waren bis ins J. 1573 auch ungraduirte Bürgerssöhne Domherren, obgleich vorher gegen solche aus der Kanzley des Papstes Bonifaz IX. und Martin V. Bleybriefchen waren erwirkt worden: denn diese Bullen durften nach den heiligen Kirchenregeln und der Erklärung der Kirchenväter beym allgemeinen Concilium zu Konstanz nie in Betracht kommen, sondern wurden selbst zu Rom als erschlichen angesehen. Schon im J. 1321 hatte das Domkapitel zu Augsburg ein Statutum errichtet, daß nie ein Bürgerssohn von Augsburg ins Domkapitel aufgenommen werden sollte. Dies Statut ward von den Päpsten bestätigt, von jedem Domkapitulare beschworen, durch eine 400 Jahre lange Obser-

 vanz

ganz befestigt; und dennoch ward solches 1743 vom Papste aufgehoben. Conf. Mosers Zusätze zum neuesten Staatsr. III. B. S. 340. In allen Domstiftern müssen graduirte Bürgerliche für und für angenommen werden, wie sowohl in den Concordaten als in dem Tridentinum ausdrücklich versehen ist. Von diesem löblichen gesetzmässigen Herkommen bey allen zwölf Suffraganeat-Domstiftern des Mainzer Erzbisthums zeugen viele Beyspiele; aber statt aller solchen mag genug seyn das Zeugniß des Mainzischen Erzbischofes und Kurfürsten Berthold vom J. 1591 in GUDENUS Tom. 4. Auch war dieses Herkommen annoch im J. 1609 und 1610 in voller Uebung, wie selbst die reichsritterschaftlichen Rezesse von diesen Jahren bezeugen. Es ließ sich damals wieder recht faustrechtsmässig im Reiche an. Der Reichsdeputations-Convent zu Speyer vom J. 1609, die Reichstage vom J. 1603 und 1608 hatten sich getrennt, Kaiser Rudolph wartete seinen Drechselbank, und chimischen Processen, auch astronomischen Observationen fleißig ab, und ließ sich von seinen Ministern und Geistlichen ganz regieren. Reichs- und andere freye Städte verloren ihre Freyheiten, wie denn im J. 1607 die Unterjochung der Stadt Donauwerth, und allerley Beschwerungen wegen dem Reichshofrathe, endlich im J. 1610 die Union, sofort auch die Liga zu Stande kamen: der Kaiser ward im J. 1608 um Hungarn, Mähren, und Oestreich, auch hiernächst um Böhmen gebracht, so, daß er

bey

bey dem Kurtage von 1611 um einen jährlichen Reichsbeytrag zu standesmässigem Unterhalte anzutragen sich genöthigt sah. In diesen unruhigen Zeiten, wo der Kaiser die reichsritterschaftlichen Charitativ-Subsidien äusserst bedürftig war, und wo der Ritter von Stralendorf das Reichs-Vicekanzlariat verwaltete, trachteten die Ritterschaftlichen alle Bürgerlichgebornen von den Dom- und sogenannten Ritterstiftern hinkünftig wegzubringen. Der Reichsritterschaftliche Correspondenztags-Receß vom $\frac{4}{14}$ten May 1609 lautet also: „Was nun der graduirten „Personen Eindringens halber uf die hohe adliche Thumstifter zu Kostniz und andre bevor in „diesen rheinisch Ritterkrais und zu dieser Korrespondenzversammlung verschoben worden, „worauf hat anjetzo nichts decisive verhandelt „werden können, weil die Akten in gleichmässigen Sachen des niederländischen Adels Eindringens auf den oberländischen rheinischen „Domstiftern noch nicht zu Handen gebracht, „und den HHrn Schwäbischen kommunicirt „seyen: sobald nun dieselben Akten erlangt „werden, soll dies der graduirten Personen „Eindringen, als dem gemeinen freyadelichen „Stande hochpräjudizirlich, nicht in weniger „Achtung, als des niederländischen Adels unterfangenen Beginnen, genommen, und darwider mit gemeinem Zuthun alle nothwendige „Mittel vorgenommen werden.„

Und der gleichmässige Rezeß de dato Eßlingen d. $\frac{5}{15}$ten May 1610.: „Wegen der Gra-

 duir-

„ duirten sowohl als niederländischen überhäuf-
„ ten Eindringenden auf die adeliche Hochteutsche
„ Stifter ist von den erschienenen Abgesandten
„ der löbl. rheinischen freyen Reichsritterschaft
„ die nochmalige Vertröstung beschehen, um
„ der zu diesem Werke behörigen Acten bey ei-
„ nem hochehrwürdigen Domkapitel zu Menz
„ beflissen zu trachten, und alsdann bey den
„ andern auch löbl. freyen Reichsritterschaften
„ kopeylich mitzutheilen; wie nicht weniger un-
„ terdessen eine allergnädigste Resolution bey
„ Kaiserl. Majestät auf derenthalben abgegan-
„ genen allerunthgst. Schreiben anzuhalten;
„ auch die adeliche Kapiteln mit Gelegenheit
„ dahin zu erinnern, unter sich selbst abwehrli-
„ che Statuta dahin zu erlassen, bey Erwählung
„ eines jedweden Bischofs solche Vorsehung zu
„ thun, dadurch dergleichen Beschwerden künf-
„ tiglich von sich selbst schwinden und abgeschnit-
„ ten bleiben mögen.„

Was durch diese reichsritterschaftliche Rezesse wider die Graduirten, die Patricier, den landsässigen Adel, oder andere stiftungsfähige Personen ist unternommen worden, solches ward im Jahr 1648 durch den Wästphäl. Frieden art. 5. §. 17. und art. 17. §. 3. nachdrucksamst verbothen *); daher den Reichsritterschaftlichen nicht

*) Im J. 1653 unternahmen die damaligen ritterschaftlichen Stiftungsnießer, in Franken, Schwaben und am Rhein, eine äusserst sträfliche Confœderation wider die westphälische Friedens-Sanction heimlich zu errichten, wie

nicht das mindeste Vorrecht vor andern bürgerlichen Freygebornen in Dom- und andern dergleichen Stiftern zusteht. Im Gegentheile ist gewiß, daß ein graduirter Bürgerlicher zu allen Hoch- und zu den blos wegen jetzigen Stiftungsnießern sogenannten Ritterstiftern vorzüglicher geeigenschaftet sey, als ein Ritterschaftlicher, nicht Graduirter, und respective nicht Priester.

§. 24.

Aus allem diesem ergiebt sich zugleich die Frörterung der Frage, ob es eine Misheurath sey, wenn z. B. ein Ritterschaftlicher die Tochter eines Bügerlichgebornen heurathet? Bürger sind zwar eben so wenig Ritter als blose Landjunker; jedoch dem Stande nach nicht ge-

 rin-

wie in LUNIG Tom. 12. Abs. 4. unter Elsaß dermalen zu sehen ist. Von dieser Zeit an pflegt von Domherren und ihren Conjuranten bey der Aufnahme eines Domicellaren jedesmal geschworen zu werden, die in geist- und weltlichen Sitzungen verbothenen Statuta und verworfenen bösen Gewohnheiten stetshin aufrecht zu erhalten, durch welche die Bürgerlichgebornen stiftungswidrig ausgeschlossen werden. Solcher Gestalt sollen die Rechtsunkundigen, welche von dem cap. 1. x. de jure jur. nichts wissen, durch die Eidessolemnität getäuscht, und desto leichter verleitet werden, die wider Bürgerlichgeborne schon mehrmalen begangene Ungerechtigkeit, allen Kirchen- und Reichssatzungen ungeachtet, in jedem Falle fortzusetzen. Daß diese Bestrebungen vor Gott und der ehrbaren Welt immerhin sträflich verbleiben, daran kann ein gewissenhafter und für Gerechtigkeit eifernder Mann (zumal welcher zu Herzen nimmt jenes I. Timoth. 6. V. 9. 10. 11. Lucæ XVI, 14. Psalm. 72. Sapient. c. 5.) nie zweifeln.

ringer zu achten. Schon in den römischen Rechten war die dignitas equestris vor vielen andern ingenuis besonders erhaben; aber auch selbst über die Würde eines Equitis romani ist den Rechten nach erhaben die dignitas Clarissimatus, Perfectissimatus, Illustrissimatus, in welcher stehen Senatores, item qui in Sacro palatio, in Sacris Scriniis militant, ja auch angesehenere medici, professores, advocati &c. So erhaben auch immer dergleichen Dignitäten sind, so geschieht doch von dergleichen Personen nur alsdenn den Rechten nach eine Mißheurath, wenn sich ein solcher mit einer Serva, einer Leibeignen verehligt; nie aber wenn einer eine ingenuam, obgleich von geringen Aeltern heurathet. Sowohl nach dem Theodosianischen Rechte, welches in Deutschland, als nach dem Justinianischen, welches in Italien und nach dem J. 1342. in Subsidium in Deutschland, galt, hatte bey der Ehe eines Equitis romani, eines Clarissimi, eines Illustris mit einer Ingenua von geringen Aeltern der Rechtssatz Staat, uxor corruscat radiis mariti. L. 1. 5. 8. 12. D. de Senatore L. 2. C. de incertis & inutil. nuptiis. L. 13. C. de Dignitat. Nov. 105. C. 2. ADAMUS BREMENSIS, welcher im 11ten Jahrtunderte gelebt hat, schreibt in seiner Hist. eccles. L. 1. C. 5.: „Quatuor differentiis gens illa (nämlich der Deutschen) consitit, nobilium scilicet (worunter bekanntlich der hohe Adel verstanden wird,) & liberorum (worunter sowohl in Capitularien als sonsten

ſten alle übrigen Ingenui verſtanden wurden) „libertorumque atque ſervorum: & id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis „conjugiis propriæ ſortis terminos transferat, ſed nobilis nobilem ducat uxorem, liber liberam, libertus conjungatur libertæ „& ſervus ancillæ.“ Heurathete ein Nobilis eine Miniſterialem, ſo war es eine Misheurath, wenn nicht der Kaiſer die Miniſterialleibeigeninn in den Stand der Freygebornen erhob; heurathete aber ein Ritter eine ingenuam, deren Vater kein Ritter, ſondern geringer war, ſo trat das allgemein bekannte deutſche Sprichwort ein, HERTIUS in paræmiis: Ritterweib hat Ritterrecht; ja ſogar, wenn ein Ritterweib ſich an einen geringen Mann verheurathet hatte, ſo verlor dieſelbe nicht einmal ihr Erbrecht in feudis promiſcuis, wie ſelbſt die Fuldaiſchen Vaſallen im J. 1393. öffentlich erkannten. ECKARDUS de Doring (ſchreibt SCHANNAT Fuld. Lehenhof p. 13.) „Bona plurima in Luttere, Culbach & Geismar habebat ab Eccleſia Fuldenſi in feudum „quæ Wizzelo de Doring hæres collateralis „poſt ejus obitum mox invaſit, excluſa „Eckardi filia legitima Eliſabetha de Taſta, „eoquod hæc ad ſecundas nuptias tranſiens „virum ſibi ſociaſſet conditione ſua longe inferiorem: verum per Sententiam parium „curiæ latam anno 1393. declaratum fuit, „illud minime obſtare debere, quominus „dicta Eliſabetha ſuccedat in Hæreditatem pa-

„ternam, quam conseqüenter supradictus „Wizzelo illi ex integro restituere coactus „est.„ Der nämliche Grundsatz ward von der gesammten Ritterschaft bey dem Turniertage vom J. 1485. obangeführter Maßen anerkannt, und beyde höchsten Reichsgerichte haben in vielen Fällen eben so geurtheilt. Die Göttinger Juristen-Facultät (welcher gewiß die Kenntniß der deutschen Rechte nicht kann bezweifelt werden) hat in Pütters auserlesenen Rechtsfällen Responso 205 gleichmäßig erkläret, daß die Ehe zwischen einem baronisirten Edelmann und einer Bürgerstochter keine Misheurath sey. Bekanntlich hatte die unmittelbare Reichsritterschaft im J. 1718. sich bestrebt, eine solche kaiserliche Erklärung in Betreffe der Misheurathen zu erhalten, welche ihren vielleicht höhern als vorhin gespannten Gesinnungen vollkommen entsprechen mögte; aber der erhaltene desfalsige Zusatz zu dem Tit. 2. der Ritterordnung lautet nun also: „wie dann auch diejenigen Cavaliers, so cum „vili & turpi persona sich ungebührlich ver„heurathen, von adelichen Freyheiten und Ge„sellschaften ipso facto excludirt seyn sollen; „jedoch daß die determination super vilitate „personæ Ihrer kaiserl. Majestät vorbehalten „bleibe.„

Es ist also eine wahre Unbild, welche allen ehrbaren freygebornen bürgerlichen, und noch mehr allen bürgerlich gebornen Officiers, Gesandten, Geheimen- Staats- Hof- Regierungs-

und

und Justizräthen des Kaisers, der Kurfürsten, Fürsten und Stände, auch allen Doktoren und Professoren 2c. 2c. angethan wird, wenn von einer ritterschaftlichen Familie mag unternommen werden, die Heurath eines Ritterbürtigen mit einer obgleich freygebornen unverleumdeten Person, welche keine ritterschaftlichen Ahnen zählt, als eine Misheurath zu behandeln, dessen Descendenz, ja ihn selbst mit Verlustigung alles Erbrechtes in den Stamm- und Lehengütern, auch sogar der legitimæ anzusehen. Kein der Rechte wohl kündiger wahrhaft unpartheyischer Richter kann eine solche Anmaßung je gut heißen. Denn wer sieht nicht ein, daß der Miles des 18ten Jahrhunderts eben so gut ein Miles sey, als jener in den Faustrechtszeiten? daß jener, welcher ein Oberamt, ein Stadtkämmerer- oder Waldbothenamt erblich hat, dem Stande nach nicht unterschieden sey von jenem, welcher solches nur persönlich hat; daß wenn von mehreren Brüdern einer ein Kaufmann, der andre ein Officier, der dritte ein Geistlicher, der vierte ein Staats- ein Konferenz- oder Regierungsrath, ein Beamter, ein Professor, ein Medicus wird, ein andrer lediglich den Feldbau treibt, u. s. w. daß, obgleich alle diese der Würde nach von einander sehr unterschieden sind, obgleich die Kaufmannschaft allen den andern, außer dem Kaufmann verbothen ist; obgleich nur der eine Bruder bey Geistlichen, nur der andre bey Soldaten und Kriegsversammlungen 2c. beysitzen darf, daß dennoch

alle dieselben, wie auch ihre Töchter und Söhne dem Stande nach vollkommen gleich bleiben. Wer sollte nicht äußerst indignirt werden, wenn ein Landjunker um deswillen, weil er Lehengüter besitzt, sich sogar z. B. gegen einen fleißigen verdienstvollen General oder angesehenen Rath brüsten, und zwischen diesem und seiner Tochter eine Misheurath erträumen wollte? Würde nicht jeder einsichtsvolle Mann einen solchen durch seinen Ahnenstolz bethörten mit Grunde ins Ohr sagen können, dieser Officier sey ein wahrer Miles, er hingegen sey nur dem Namen nach ein Miles, ein Ritter; den Sold, welchen jener vom Staate erhalte, verdiene derselbe auch redlich; aber die Ritterlehen, welche er besitze, verdiene er heut zu Tage nicht; ja er mache sich nicht einmal geschickt dazu, um solche, so wie seine verdienten Voraltern, verdienen zu können; denn sonst müßte er fleißig mit exerziren, &c. Solche Lehengüter besitze er als Lehengüter, also nicht umsonst, sondern um dagegen dem Staate die Kriegsdienste zu leisten; Rechtskündige würden ihn belehren, was eine condictio, eine repeditio ob causam datorum, ob modum non impletum sey; er habe also gar keine Ursache, mit seinem Lehensbesitze übermüthig zu werden. Eine vorzügliche Stiftmäßigkeit dürfe er sich auch nicht einfallen lassen, es wäre denn, daß er etwa erweisen könnte, es sey ein Stift, ein Kloster allein auf die Ritterschaft gestiftet, dergleichen aber kein einziges Domstift, und vielleicht auch nicht ein

einzi-

einziges der heut zu Tage sogenannten Ritterstifte sey; solchergestalt habe er keinen Grund, die Ehe seines Sohnes mit der Tochter eines bürgerlich gebornen Officiers, Rathes ꝛc. als eine Misheurath anzusehen.

§. 25.

Fasset man nun alle diese Betrachtungen zusammen; erwägt man, wie der Sohn eines ehrbaren Bürgers im römisch-deutschen Reiche ein Diakon, Priester, Abt, Bischof, Erzbischof, Kardinal und Pabst, ein geistlicher Fürst und Kurfürst; im weltlichen Stande ein Kur- und Fürstlicher Hof- Staats- auch Konferenzrath, ein Gesandter, ein Bothschafter, ein Reichskammergerichts-Beysitzer, ein Reichshofrath, ein kaiserlicher geheimer Rath, ein kaiserlicher Kommissarius, ein Ober- und Staabsoffizier ꝛc. folglich alles jenes werden könne, wozu keine andre, als nur Ingenui, Freygeborne gelangen; so ergiebt sich der Schluß von selbsten, daß es äußerst vermessen sey, annoch bezweifeln zu wollen, ob auch die bürgerlich Gebornen als wahrhafte Ingenui als Freygeborne in unserm Staate anzusehen und zu beurtheilen seyen, und daß es nicht nur lieblos, unchristlich, sondern auch ungerecht, so wie auch äußerst unklug, zumalen bey den heutigen Zeiten sey, wenn Leute, deren Familien sich mit den zum Kriegsdienste, oder zum Unterhalte der Seelsorger, der öffentlichen Lehrer,

der

der für Arme und Kranke gestifteten Staats- und Kirchengefälle stiftungswidrig bereichert haben, wenn diese sich beyfallen lassen, mit ihrer Geburt, mit ihren Ahnen sich zu brüsten, und zwar gegen jene, deren Aeltern und Anverwandte bekanntermaßen von jeher dem Staate redliche Unterstützung zu leisten pflegten, nie aber von den Gefällen des Staates oder der Kirche etwas zu genießen, als was sie wohl verdienten: deren Geburt (wenn doch die Rede davon seyn soll) offenkündigermaßen mit keiner knechtlichen vermischt ist; welche sich darauf verlassen, daß rechtschaffene und kluge Regenten wohl einsehen, wie Tugend und Fähigkeit kein solches Erbtheil seyen, welches der alleinigen adelichen Geburt von Gott verliehen ist; und wie ein Mann von bürgerlicher Herkunft, welcher persönliche Verdienste hat, weit mehr zu schätzen und zu ehren sey, als ein von adelichen Voraltern entsprossener Müßiggänger, als ein Prasser mit dem Erbtheile Christi oder mit Staatsgefällen eines Dienstes, wovon er nur den Namen trägt; als ein Hoch- und Wohlgeborner Taugenichts, welcher aus Mangel eigner Verdienste seine Zuflucht dazu nehmen will, daß unter seinen Ahnen ein- und anderer gewesen sey, welcher persönliche Meriten hatte, welcher nicht blos die Gefälle einer ansehnlichen Stelle bezogen, sondern solche auch, eben so, wie bey Bürgerlichen gewöhnlich ist, wohl verdient hatte. Selbst redliche und in allem Betrachte verehrungswürdige Adeliche schätzen unter ihren

Ahnen nur die Nachahmungswürdigen; wissen aber auch, daß viele bürgerlich Gebornen die nachahmungswürdigsten Beyspiele in der Kirche und im Staate jederzeit gegeben haben, und noch täglich geben; sie erkennen wohl, daß wenn mancher Stammbaum scharf nach wahrer Tugend sollte geprüft werden, mit Bemerkung jener, welche des Raubes, des Todschlages, des Mordes, ja des Hochverrathes schuldig waren, es alsdenn um die Abstammung eines stolzen Ahnengecken weit häßlicher aussehen würde, als bey redlichen Bürgersleuten, welche es lächerlich finden, mit andern als eignen Verdiensten annoch prangen zu wollen, und daher mit Stammtafeln sich gar nicht aufhalten, in so ferne nicht etwa ein besonderer Umstand, z. B. das Recht zu einem Stipendium, zu einem Gute rc. es nöthig macht. Regenten, welche ihre Pflicht kennen, und Gerechtigkeit lieben, begreifen wohl, daß sie schuldig sind, die bestfähigsten zu den Staatsbedienungen auszuersehen, und daß, wenn ein Statut, ein Vertrag dies verhindern wollte, solches als ein unvernünftiges, eigennütziges Decretum ambitiosum, welches zum Nachtheile des dritten, ja zum Schaden des gemeinen Wesens abzwecket, stät unverbindlich, ungerecht, null und nichtig sey und verbleibe, wie denn auch dergleichen anmaßliche Verträge zwischen geistlichen Fürsten und ihren Domkapiteln, wenn sie gleich beschworen sind, dennoch von den Reichgerichten als unverbindlich erklärt zu werden pflegen.

Un-

Unsere Reichsgerichte sind schuldig, jedermänniglich ohne Unterschied des Standes unpartheyisches Recht widerfahren zu lassen. Der Kaiser verspricht in seinem althergebrachten Krönungseide, und in jeder Wahlkapitulazion, Recht und Gerechtigkeit zu stiften, und zu verfügen, damit solche dem Armen wie dem Reichen, dem Hohen wie dem Niedern, ohne Unterschied ihren Gang habe; das Reichsoberhaupt versichert, nicht allein die unmittelbaren, sondern auch die mittelbaren Reichsunterthanen in seinem Schutze zu halten. Auf dieses Kaiserwort dürfen sich sowohl Reichsmittelbare als Reichsunmittelbare Bürgerliche mit allen Reichsunterthanen verlassen; und eben daher (da obangeführter Maßen den bürgerlich Gebornen im römisch-deutschen Reiche schon jene Gerechtsame rechts- und verfassungsmäßig zustehen und von den Gerichten zuerkannt werden müssen, welche andrer Orten dermalen durch blutige Revoluzionen wollen errungen werden) muß jeder vernünftiger Mensch einsehen, wie im römisch-dentschen Reiche jedermann vollkommen zufrieden seyn könne, wenn a) nur nach Vorschrift der Gesetze, die Unter- und Ober- insonderheit die höchsten Reichs-Gerichte jederzeit mit solchen Richtern besetzt sind, welche der Reichsrechte wohl kündig sind, und welche zugleich zeigen, daß sie den wahren Willen haben, die unpartheyische stracks durchgehende Justiz dem Bürgerlichen wie dem Adelichen, dem Armen, wie dem Reichen, den Hohen wie den

Nie-

Niedern stäts angedeihen zu lassen; und wenn b) bey solcher unpartheyischen und schleunigen Rechtspflege die gebührende Execution jedesmal vorschriftmäßig bewerkstelligt wird. Sollte es selbst bey einem höchsten Reichsgerichte hieran fehlen, alsdann bringt die Reichsverfassung schon mit sich, daß Kaiser und Reich durch die wirksamsten Visitationen auskehren lassen, und durch nähere Vorschriften allem Justitz-Unwesen steuern. Bey dieser unsrer Reichsverfassung würde es also sehr thöricht seyn, wenn Bürger und Unterthanen sich wollten verleiten las- die Abhilfe ihrer etwaigen Beschwerden in der Selbsthilfe durch gewaltsame Mittel zu suchen, und durch Schwärmerey, durch Empörung, die Grundpfeiler ihrer eignen bürgerlichen Gesellschaft selbst zu erschüttern; und dadurch sich und ihre eignen Familien ins größte Elend zu stürzen, wie, leider! die neuesten Beyspiele an einigen Orten gezeigt haben. Felix, quem faciunt aliena pericula cautum.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Horix, Johann Baptist <<von>>,

Die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten

Wien 1791

J.germ. 44 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550972-8
VD18 14445093-001